



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 23. November 2011

Nummer 46

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur 9. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	2003
Öffentliches Auslegungsverfahren zur 7. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	2003
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ ...	2004
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)	2005
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung	2035
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Legehennen in 17268 Boizenburger Land, OT Hardenbeck	2040
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen, OT Seefeld	2040
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau eines Kleingewässers“ durch die Landgut Pretschen GmbH & Co. KG	2041
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windkraftanlagen an den Standorten 04936 Schlieben und 04936 Fichtwald OT Naundorf	2041

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	2042
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2043
Aufgebotssachen	2062

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zur 9. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Oktober 2011

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, für das oben genannte Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), von denen § 22 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 80) geändert worden ist, eine 9. Änderungsverordnung durch Erlass festzusetzen.

Die geplante Ausgliederungsfläche betrifft den vorgesehenen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam im Bereich „Gaisberg“ (Gemarkung Potsdam, Flur 29), „Telegrafenberg“ (Gemarkung Potsdam, Flur 14), „Schlänitzsee“ (Gemarkung Grube, Flur 1 und 2) und „Golm-Nördliche Feldmark“ (Gemarkung Golm, Flur 1).

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden bei der folgenden Stelle

vom 19. Dezember 2011 bis einschließlich 27. Januar 2012

während der Dienststunden

Montag	von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Freitag	von 8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, Raum 816
14467 Potsdam.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle oder dem

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Albert-Einstein-Str. 42 - 46, Raum 162
14473 Potsdam

vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der 9. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren
www.potsdam.de/beteiligung

Öffentliches Auslegungsverfahren zur 7. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Oktober 2011

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, für das oben genannte Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), von denen § 22 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 80) geändert worden ist, eine 7. Änderungsverordnung durch Erlass festzusetzen.

Die geplante Ausgliederungsfläche betrifft den vorgesehenen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam im Bereich der „Trebbiner Straße“ (Gemarkung Drewitz, Flur 8).

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden bei der folgenden Stelle

vom 19. Dezember 2011 bis einschließlich 27. Januar 2012

während der Dienststunden

Montag	von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Freitag	von 8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich 461 - Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, Raum 816
14467 Potsdam.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle oder dem

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Albert-Einstein-Str. 42 - 46, Raum 162
14473 Potsdam

vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der 7. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren
www.potsdam.de/beteiligung

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. November 2011

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Amtsbereich des Amtes Schenkenländchen erneut öffentlich auszulegen und durch den

Erlas einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet erneut festzusetzen.

Die erneute Auslegung wird durchgeführt, da bei der erstmaligen Auslegung im Zeitraum vom 4. Januar 2007 bis zum 9. Februar 2007 im Amtsbereich des Amtes Schenkenländchen die Bekanntmachung nicht ausreichend lange vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgt ist.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis: Stadt/Gemeinde: Gemarkung: Flur:

Dahme-Spreewald	Bestensee	Bestensee	1, 2, 7 bis 9, 14, 15;
	Königs-Wusterhausen	Deutsch	
		Wusterhausen	1 bis 3; 8;
	Mittenwalde	Brusendorf	1, 3, 4;
		Gallun	1 bis 5;
		Mittenwalde	1 bis 15;
		Motzen	1 bis 7;
		Ragow	1 bis 5, 7;
		Schenkendorf	1 bis 4;
	Teupitz	Telz	1 bis 8;
		Töpchin	2, 4 bis 6;
		Egsdorf	1 bis 3;
Groß Köris	Teupitz	1;	
	Groß Köris	1, 3, 4;	
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Klausdorf	3, 5;
		Mellensee	1 bis 4;
		Saalow	3;
	Blankenfelde-Mahlow	Dahlewitz	1, 4, 5;
		Jühnsdorf	1 bis 6;
		Ludwigsfelde	Genshagen
	Rangsdorf	Groß	1 bis 4, 6, 7;
		Schulzendorf	
		Kerzendorf	1;
		Löwenbruch	1 bis 4;
		Wietstock	2, 3;
		Groß Machnow	1 bis 4;
Zossen	Klein Kienitz	1, 2;	
	Rangsdorf	1 bis 3, 6, 7, 19, 21;	
	Dabendorf	1 bis 3, 7, 8;	
	Glienick	3, 5;	
	Horstfelde	1, 2;	
	Kallinchen	1 bis 3, 6;	
	Nächst-Neuendorf	1;	
	Schöneiche	1;	
Wünsdorf	1 bis 3, 5, 7, 8;		
Zehrendorf	9;		
Zesch am See	1, 2;		
Zossen	1 bis 14.		

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten

der zum Amt Schenkenländchen gehörenden Flächen werden

im Zeitraum vom **8. Dezember 2011**
bis einschließlich **8. Januar 2012**

im Bauamt des Amtes Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Albert-Einstein-Straße 42 - 46, Raum 162, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4 - Nr. 15/2011 - Verkehr -
Sachgebiet 05.2:
Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen
Sachgebiet 16.2:
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen
Vom 5. August 2011

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 12/2010 vom 23. Juli 2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) fortgeschrieben.

Die Aktualisierung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) betrifft folgende Abschnitte:

- 1 - 2 Allgemeines - Technische Bearbeitung
- 3 - 1 Massivbau - Beton
- 3 - 4 Massivbau - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
- 3 - 5 Massivbau - Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen
- 7 - 2 Brückenbeläge - Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen
- 7 - 4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem
- 8 - 1 Bauwerksausstattung - Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer
- 8 - 3 Bauwerksausstattung - Lager und Gelenke
- 8 - 4 Bauwerksausstattung - Absturzsicherungen
- 8 - 5 Bauwerksausstattung - Entwässerungen
- 8 - 6 Bauwerksausstattung - Befestigungseinrichtungen
- 9 - 1 Bauwerke - Verkehrszeichenbrücken
- 10 - 1 Anhang - Normen und sonstige Technische Regelwerke

Diese Abschnitte sind in der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING“ (**Anlage 1**) mit dem Stand 04/2010 angegeben. Diese neue Übersicht und die betreffenden Ergänzungs- und Austauschblätter dokumentieren mit den als weiterhin gültig gekennzeichneten Abschnitten den aktuellen Stand der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING).

Ebenso sind die neuen Hinweisblätter gemäß der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING“ (**Anlage 2**) bei den entsprechenden Abschnitten der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) zu beachten. Nicht mehr in der Liste aufgeführte Hinweisblätter entfallen.

Hiermit wird die neue Ausgabe der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe April 2010 einschließlich der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe April 2010“, der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 30. April 2010“ und der neuen Hinweise zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) eingeführt.

Die neuen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) sind ab sofort soweit zutreffend in neu abzuschließenden Bauverträgen zu vereinbaren. Laufende Verträge sind entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) fortzuführen.

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 17/2008 vom 19. September 2008 (ABl. S. 2353) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) werden nur noch digital zur Verfügung gestellt. Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) werden die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zum kostenlosen Herunterladen bereitgestellt unter:

www.bast.de → Publikationen → Regelwerke zum Download → Brücken- und Ingenieurbau

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) und die zugehörigen Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet wer-

den. Dies betrifft die folgenden Abschnitte der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING):

- 5 - 4 Tunnelbau - Betriebstechnische Ausstattung
- 7 - 1 bis 7 - 5 Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl
- 8 - 2 Bauwerksausstattung - Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Die betroffenen Abschnitte können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nummer 12/2010 wurde im Verkehrsblatt vom 15. August 2010, Seite 300 veröffentlicht.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 368), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 5. August 2016 befristet.

Anlagen:

1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe April 2010
2. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 30. April 2010
3. Neue Hinweise zu den ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Übersicht über den Stand der ZTV-ING

Ausgabe April 2010

Teil:	Abschnitt:	Stand:
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches Seite 1 - 6	12/2007
	2 Technische Bearbeitung Seite 1 - 9	04/2010
	3 Prüfungen während der Ausführung Seite 1 - 8	07/2006
2 Grundbau	1 Baugruben Seite 1 - 9	12/2007
	2 Gründungen Seite 1 - 7	12/2007
	3 Wasserhaltung Seite 1 - 5	12/2007
	4 Stützkonstruktionen Seite 1 - 6	12/2007
3 Massivbau	1 Beton Seite 1 - 10	04/2010
	2 Bauausführung Seite 1 - 11	07/2006
	3 Bauwerksfugen Seite 1 - 4	01/2003
	4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Seite 1 - 45	04/2010
	5 Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen Seite 1 - 25	04/2010
	6 Mauerwerk Seite 1 - 5	01/2003

Teil:	Abschnitt:	Stand
4 Stahlbau, Stahlverbundbau	1 Stahlbau Seite 1 - 6	01/2003
	2 Stahlverbundbau in Bearbeitung	
	3 Korrosionsschutz von Stahlbauten Seite 1 - 82	12/2007
	4 Seile und Kabel in Bearbeitung	
	5 Korrosionsschutz von Seilen und Kabeln in Bearbeitung	
5 Tunnelbau	1 Geschlossene Bauweise Seite 1 – 34	12/2007
	2 Offene Bauweise Seite 1 - 14	12/2007
	3 Maschinelle Schildvortriebsverfahren Seite 1 - 19	12/2007
	4 Betriebstechnische Ausstattung Seite 1 - 8	12/2007
	5 Abdichtung Seite 1 - 13	12/2007
6 Bauverfahren	1 Traggerüste Seite 1 - 3	01/2003
	2 Taktschiebeverfahren Seite 1 - 4	01/2003
	3 Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse Seite 1 - 4	01/2003
7 Brückenbeläge	1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn Seite 1 - 22	01/2003
	2 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen Seite 1 - 2	04/2010
	3 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff Seite 1 - 2	01/2003
	4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem Seite 1 - 2	04/2010
	5 Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl Seite 1 - 20	01/2003

Teil:	Abschnitt:	Stand
8 Bauwerksausstattung	1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer Seite 1 - 7	04/2010
	2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt Seite 1 - 19	01/2003
	3 Lager und Gelenke Seite 1 - 7	04/2010
	4 Absturzsicherungen Seite 1 - 6	04/2010
	5 Entwässerungen Seite 1 - 4	04/2010
	6 Befestigungseinrichtungen Seite 1 - 2	04/2010
9 Bauwerke	1 Verkehrszeichenbrücken Seite 1 - 12	04/2010
	2 Bewegliche Brücken in Bearbeitung	
	3 Lärmschutzwände Seite 1 - 2	12/2007
	4 Wellstahlbauwerke Seite 1 - 2	12/2007
10 Anhang	1 Normen und sonstige Technische Regelwerke Seite 1 – 21	04/2010

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Abteilung Straßenbau

Liste der Hinweise zu den ZTV-ING

Stand: 30. April 2010

Teil / Abschnitt der ZTV-ING:	Stand:
1 Allgemeines	
1 Grundsätzliches	
Abruf der „Zusammenstellung der geprüften bzw. zertifizierten Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile“ nach ZTV-ING	30.04.2010
2 Technische Bearbeitung	
3 Prüfungen während der Ausführung	
2 Grundbau	
1 Baugruben	
2 Gründungen	
3 Wasserhaltung	
4 Stützkonstruktionen	
3 Massivbau	
1 Beton	
Zuordnung von Beton nach alter und neuer Norm	07.03.2003
Anrechnung von Flugasche in Beton für Tunnelinnenschalen	07.07.2006
2 Bauausführung	
Anwendung von europäischen techn. Zulassungen für Spannerverfahren nach ETAG 013	07.07.2006
Weiterverarbeitung von Betonstahl vom Ring	30.04.2010
3 Bauwerksfugen	
4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	
5 Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen	
6 Mauerwerk	

Teil / Abschnitt der ZTV-ING:	Stand:
4 <u>Stahlbau, Stahlverbundbau</u>	
1 Stahlbau	
2 Stahlverbundbau	
3 Korrosionsschutz von Stahlbauten	
Hinweise zur Anwendung von Blatt 97 und Blatt 99 der TL/TP-KOR-Stahlbauten	05.12.2007
Hinweise zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten, Anforderungen an das Personal	30.04.2010
Hinweise und Änderungen zu den Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Beschichtungsmittel für den Korrosionsschutz von Stahlbauten (TL/TP-KOR-Stahlbauten)	30.04.2010
Hinweise zum Anhang A und zum Anhang C	30.04.2010
4 Seile und Kabel	
5 Korrosionsschutz von Seilen und Kabeln	
5 <u>Tunnelbau</u>	
1 Geschlossene Bauweise	
Hinweise zu Planung, Entwurf und Ausführung	05.12.2007
Hinweise zu Anhang A - Richtlinie für die Anwendung der zerstörungsfreien Prüfung von Tunnelinnenschalen (RI-ZFP-TU)	05.12.2007
2 Offene Bauweise	
Hinweise zu Planung und Entwurf	05.12.2007
3 Maschinelle Schildvortriebsverfahren	
Hinweise zu Planung und Entwurf	05.12.2007
4 Betriebstechnische Ausstattung	
5 Abdichtung	
6 <u>Bauverfahren</u>	
1 Traggerüste	
2 Taktschiebeverfahren	
3 Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse	

Teil / Abschnitt der ZTV-ING:**Stand:****7 Brückenbeläge**

- 1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn**
 - Hinweise zur Anwendung 07.03.2003
 - Hinweise für die Ausführung von Randanschlüssen der Abdichtung bei Betonbrücken gemäß Richtzeichnungen Dicht 20 bis Dicht 25 30.04.2010
- 2 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen**
 - Hinweise für die Ausführung von Randanschlüssen der Abdichtung bei Betonbrücken gemäß Richtzeichnungen Dicht 20 bis Dicht 25 30.04.2010
- 3 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff**
- 4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem**
- 5 Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl**
 - Hinweise zur Anwendung 07.03.2003

8 Bauwerksausstattung

- 1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer**
- 2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt**
- 3 Lager und Gelenke**
- 4 Absturzsicherungen**
 - Regelungen zum Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf Brücken und Ingenieurbauten 30.04.2010
- 5 Entwässerungen**
- 6 Befestigungseinrichtungen**

9 Bauwerke

- 1 Verkehrszeichenbrücken**
- 2 Bewegliche Brücken**
- 3 Lärmschutzwände**
- 4 Wellstahlbauwerke**

10 Anhang

- 1 Normen und sonstige Technische Regelwerke**

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 1 - Abschnitt 1

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Abteilung Straßenbau

Stand: 30.04.2010

Teil 1 Allgemeines**Abschnitt 1 Grundsätzliches****Abwurf der „Zusammenstellung der geprüften bzw. zertifizierten Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile“ nach den ZTV-ING**

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) führt u. a. die „Zusammenstellungen und Verzeichnisse der geprüften bzw. zertifizierten Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile“ nach den ZTV-ING. Die Zusammenstellungen der anerkannten und durch ein Ü-Zeichen bzw. CE gekennzeichneten Produkte können über Internet abgerufen werden unter:

- <http://www.bast.de>

Qualitätsbewertung, Listen, Brücken- und Ingenieurbau.

oder

- http://www.bast.de/cln_005/nn_42478/DE/Qualitaetsbewertung/Listen/bruecken-ingenieurbau/doku-brue-ingb__node.html__nnn=true

Das Fax-On-DEMAND-System steht nicht mehr zur Verfügung.

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 3 - Abschnitt 2

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**Abteilung Straßenbau**

Stand: 30.04.2010

Teil 3 Massivbau**Abschnitt 2 Bauausführung****Weiterverarbeitung von Betonstahl vom Ring**

(1) Es dürfen nur Betonstähle nach DIN 448, Teil 1 (Ausgabe September 1984) bzw. DIN 448, Teil 2 bis 7 (Ausgabe Juni 1986) oder mit allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung für diesen Zweck verwendet werden.

(2) Die Verarbeitung von Betonstahl vom Ring darf nur durch Betriebe (Fertigteilwerke, Biegebetriebe) vorgenommen werden, die einen Eignungsnachweis hierfür geführt haben und einer Eigen- und Fremdüberwachung unterliegen.

(3) Die Fremdüberwachung wird durch diejenige Prüfstelle durchgeführt, welche im Herstellerwerk des Ringmaterials tätig ist.

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Abteilung Straßenbau

Stand: 30.04.2010

Teil 4 Stahlbau**Abschnitt 3 Korrosionsschutz von Stahlbauten****Hinweise zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten,
Anforderungen an das Personal**

(1) Mit der Überführung der ZTV-KOR-Stahlbauten 2002 in den Teil 4 Abschnitt 3 der ZTV-ING wurden u. a. Änderungen bei den Anforderungen an den Kolonnenführer verbunden, die sich nicht unmittelbar umsetzen lassen konnten. Eine Übergangsphase war daher erforderlich. Der Stichtag, an dem die Übergangsphase endet ist der 31.12.2010.

(2) Bis zum 31.12.2010 bleiben die Anforderungen der ZTV-KOR-Stahlbauten, Abschnitt 6.1, Ziffern (3) und (4) an die Qualifikation aller Personen, die mit Arbeiten zur Durchführung von Korrosionsschutzmaßnahmen an Brücken betraut werden, weiterhin gültig.

(3) Ab dem 01.01.2011 soll nur noch eine Bescheinigung des Ausbildungsbeirates des Bundesverbandes Korrosionsschutz e.V. (KOR-Schein) als Qualifikationsnachweis für Kolonnenführer anerkannt werden. Bis zum 31.12.2010 wird den Auftraggebern empfohlen, beide Qualifikationsnachweise anzuerkennen – sowohl der bisher nach den ZTV-KOR-Stahlbauten, Abschnitt 6.1, Ziffer (4) erworbene Qualifikationsnachweis für das Führungspersonal als auch der KOR-Schein.

(4) Für Qualifikationsnachweise, die vor der Einführung der ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3 sowie die im Zeitraum zwischen der Einführung der ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3 und dem Stichtag in Übereinstimmung mit den ZTV-KOR-Stahlbauten, Abschnitt 6.1, Ziffer (4) erworben wurden, stellt der Ausbildungsbeirat auf Antrag einen KOR-Schein aus.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Abteilung Straßenbau

Stand: 30.04.2010

Teil 4 Stahlbau
Abschnitt 3 Korrosionsschutz von Stahlbauten
Hinweise und Änderungen zu den Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten (TL/TP-KOR-Stahlbauten)

Bis zur Überarbeitung der TL/TP-KOR-Stahlbauten sind folgende Regelungen anzuwenden:

TL/TP-KOR-Stahlbauten, Nr. 4

Hinweis zur Bezeichnung von Abnahmeprüfzeugnissen:

In Tabelle 1 ist das Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B durch das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 und das Abnahmeprüfzeugnis 3.1.C durch das Abnahmeprüfzeugnis 3.2 zu ersetzen.

Hinweis zu den Grund- und Wiederholungsprüfzeugnissen:

Ein Grundprüf- bzw. Wiederholungsprüfzeugnis muss neben der Darstellung aller Ergebnisse eine Erklärung der PÜZ-Stelle beinhalten, ob alle Anforderungen des jeweiligen TL-Blattes erfüllt sind oder nicht. Für den Fall, dass sie nicht erfüllt sind, soll aufgeführt werden, welche Anforderungen nicht erfüllt wurden.

Hinweis zum Zusammenstellen von Prüfzeugnissen:

Bei den Grund- und den Wiederholungsprüfungen muss grundsätzlich immer das jeweilige Prüfprogramm in seiner Gesamtheit für einen Prüfauftrag durchgeführt werden. Eine Zusammenstellung eines Prüfberichtes/Prüfzeugnisses aus mehreren Einzelprüfungen (die z.B. zu unterschiedlichen Zeiten, unterschiedlichen Aufträgen bzw. unterschiedlichen Zusammenhängen durchgeführt wurden) ist nicht zulässig.

Hinweis zum Zertifizierungsvertrag:

Es wird empfohlen, beim Abschluss eines Zertifizierungsvertrages in § 4 „Pflichten des Herstellers“ unter Punkt 2. ergänzend folgende Bedingung einzufügen:

- i) sicherzustellen, dass Zusammensetzung und Eigenschaften der Beschichtungsstoffe und der Beschichtungssysteme den Anforderungen der TL/TP-KOR-Stahlbauten entsprechen

TL/TP-KOR-Stahlbauten, Nr. 5

Hinweis zu Probenahme bei Abnahmeprüfungen 3.2 und Wiederholungsprüfungen

Für Probenahme bei Abnahmeprüfungen 3.2 und Wiederholungsprüfungen sind zwei Möglichkeiten zulässig:

- a) Der Beschichtungsstoffhersteller sendet die Prüfmuster in einem handhabbaren Originalgebinde an das Prüfinstitut.
- b) Das Prüfmuster wird vom Qualitätsbeauftragten des Beschichtungsstoffherstellers aus der betreffenden Charge entnommen und in einem handhabbaren Behältnis an das Prüfinstitut versendet. Bestandteil der Sendung muss das eigenverantwortlich vom Qualitätsbeauftragten angefertigte Probenahmeprotokoll (Datum, Probenehmer, Ort der Probenahme, Chargennummer u.a.) sein.

Hinweis zur Herstellung von Probenplatten

Es ist zulässig, dass ein Beschichtungsstoffhersteller mit eigenem Personal in einer PÜZ-Stelle die Probenplatten für eine Prüfung herstellt. Die Probenplattenherstellung muss aber im Beisein von Personal der PÜZ-Stelle erfolgen.

Hinweis zu Rückstellmustern

(I) Nach der Beendigung einer Prüfung sollen restliche Beschichtungsstoffe und Probenplatten mindestens 6 Mon. ab dem Ausstellen des Prüfzeugnisses in der PÜZ-Stelle aufbewahrt werden.

(II) Das Rückstellen von Löse- und Verdünnungsmittel für eine eventuelle spätere Identitätsprüfung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

Hinweis zur Oberflächenbeschaffenheit von Stahlblechen für Probenplatten:

Bei der Herstellung von Probenplatten ist es zulässig, handelsübliche gestrahlte Stahlbleche mit einer Rautiefe (R_z) von mindestens 25 μm zu verwenden.

Probenplatten zur Ermittlung von Eigenschaftskennwerten und Anforderungen im Trockenfilmzustand:

(I) Jede Prüfung ist an drei Probenplatten durchzuführen. Alle Ergebnisse sind im Prüfbericht aufzuführen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Probenplatten alle Anforderungen dieser Prüfung erfüllen.

(II) Abreißprüfungen nach DIN EN ISO 4624 sind an Probenplatten mit mindestens 3 mm Dicke durchzuführen.

Hinweis zur Bestimmung der Löse- und Verdünnungsmittel:

Sofern die Bestimmung der Löse- und Verdünnungsmittel im Einzelfall nach besonderer Vereinbarung durchgeführt wird, ist mittels Gaschromatographie nach D 3 zu verfahren.

TL/TP-KOR-Stahlbauten, Anhang B

(I) Die Bestimmung des Aschegehaltes bei den lösemittelbasierenden Beschichtungsstoffen entfällt.

(II) Die Bestimmung einzelner Pigmente im Pigmentgemisch entfällt.

(III) Im Rahmen von Grund- und Wiederholungsprüfungen werden keine Viskositätsprüfungen durchgeführt.

(IV) Wiederholungsprüfungen bei den Blättern 87, 89, 94, 95 und 97 werden um die Prüfungen des Verbundes 1 und 2 ergänzt.

TL/TP-KOR-Stahlbauten, Anhang C

(I) Der 1. Satz „Die Pigmente dürfen nicht ...“ wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Pigmente, die Blei- und oder Chrom VI- haltige Stoffe enthalten, sind nicht zulässig“.

(II) Unter 1 ist „Grade 1“ durch „Grad A“ zu ersetzen.

TL/TP-KOR-Stahlbauten, Anhang D

Der Anhang D wird vollständig durch den Text auf den Seiten 3 bis 10 ersetzt.

TL/TP-KOR-Stahlbauten, Anhang E

Änderung zur Zusammensetzung von Löse- und Verdünnungsmittel:

Die Bestimmung der Art von Löse- und Verdünnungsmittel entfällt.

Änderung zur Ermittlung von Eigenschaften im Anlieferungszustand:

(I) Die Bestimmung des Flammpunktes erfolgt nach DIN EN ISO 1523. Bei 2K-Beschichtungsstoffen ist die Prüfung an den Einzelkomponenten durchzuführen.

(II) Im Rahmen von Grund- und Wiederholungsprüfungen werden keine Viskositätsprüfungen durchgeführt. Die Stoffhersteller sollen aber in der jeweiligen Ausführungsanweisung (Technisches Datenblatt) Kennwerte für die Viskosität der jeweiligen einzelnen Stoffkomponenten angeben. Das Prüfverfahren und die Prüfbedingungen sind dabei freigestellt, müssen aber mit den Kennwerten angegeben werden.

Änderung beim Blatt 93, 3.1 Trocknungszeit:

Der Trockengrad 6 wird durch den Trockengrad 4 ersetzt.

Änderung der Anforderungen an Abreißwerte bei Systemen auf Restrost:

(I) Im Anhang E, Blatt 93, Eigenschaften im Trockenzustand unter 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 für das System 1 wird der Abreißwert von 3 N/mm² durch 1,5 N/mm² ersetzt.

(II) Im Anhang E, Blatt 94, Eigenschaften im Trockenzustand unter 4.1, 4.2, 4.3 und 4.9 für das System 1 wird der Abreißwert von 5 N/mm² durch 2,5 N/mm² ersetzt.

Erweiterung des Prüfumfanges bei der Verbund 2 Prüfung:

Die Prüfung des Verbundes 2 wird zusätzlich mit einer Deckbeschichtung in RAL 5015 durchgeführt.

Änderung bei Haftprüfung durch Kreuzschnitt:

(I) Die Anforderung „keine Ablösung“ wird durch „Kreuzschnittkennwert kleiner oder gleich 1 nach DIN EN ISO 16276-2“ ersetzt.

(II) Bei den Blättern 75, 81 und 91 wird „Prüfung nach Anhang D Nr. 8.2“ durch „Nach 7 d bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 Prüfung nach D 8“ ersetzt.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

TL/TP-KOR-Stahlbauten

Anhang D

Prüfverfahren

D 1 Zusammensetzung

D 1.1 Lösemittelbasierende Beschichtungsstoffe nach den Blättern 75, 77, 81, 86, 87, 89 und 97

D 1.1.1 Kenndaten

Als Kenndaten werden die Massenanteile an Pigmenten / Füllstoffen, Binde- und Lösemitteln ermittelt.

D 1.1.2 Ermittlung von Massenanteilen an Pigmenten / Füllstoffen, Binde- und Lösemitteln

(1) Das Verfahren ist nur dann anzuwenden, wenn in der untersuchten Einzelkomponente bei Temperaturen bis zu 105°C keine flüchtigen Bindemittel- bzw. Härterbestandteile enthalten sind.

(2) Bei zwei Komponenten-Beschichtungsstoffen (2K-Stoffen) ist die Ermittlung der Zusammensetzung an den Einzelkomponenten durchzuführen.

(3) In Stammkomponente (Komponente A) und Härter (Komponente B) werden die Massenanteile [%] an Bindemittel und Pigment bestimmt und daraus die Massenanteile an Bindemittel und Pigment in der Mischung berechnet. Der Anteil an Lösemittel ergibt sich aus der Differenz zu 100 %.

$$\% \text{ Bindemittel}_{\text{Mischung}} = \frac{t_A * \%B_A + t_B * \%B_B}{t_A + t_B}$$

$$\% \text{ Pigment}_{\text{Mischung}} = \frac{t_A * \%P_A}{t_A + t_B}$$

t_A Teile A

t_B Teile B

$\%B_A$ Massenanteil Bindemittel in Komponente A

$\%B_B$ Massenanteil Bindemittel in Komponente B

$\%P_A$ Massenanteil Pigment in Komponente A

(4) Die Bestimmung des Massenanteils an Pigment in der Stammkomponente ($\%P_A$) geschieht durch Trennen mittels Zentrifugieren gemäß DIN EN ISO 14680-1.

(5) Dazu wird ein Teil von Komponente A in ein Zentrifugenglas genau eingewogen und mit einem geeigneten Lösemittel gelöst. Bei 50 ml Zentrifugenglas wird für ca. 6 g von Komponente A ca. 25 ml Lösemittel verwendet.

(6) Der abgetrennte Feststoffanteil (Pigment) wird im Zentrifugenbecher 3 h bei 105 °C getrocknet.

(7) Zur Bestimmung des Bindemittelanteils werden in Anlehnung an DIN EN ISO 3251 jeweils ca. 1 g von Stammkomponente und Härter in entsprechende Probeschälchen genau eingewogen und im Trockenschrank 3 h bei 105 °C getrocknet.

(8) Der Anteil an Bindemittel im Härter (B_B) ist gleich dem nichtflüchtigen Anteil, bei der Stammkomponente ergibt er sich aus der Differenz zwischen nichtflüchtigem Anteil und Pigment.

$$B_A = n f A_A - P_A$$

(9) Bei einkomponentigen Beschichtungsstoffen wird der Anteil an Pigment wie vorstehend beschrieben durch Trennung mit Zentrifugieren bestimmt. Der Anteil an Bindemittel ergibt sich wie oben aus der Differenz zwischen nichtflüchtigem Anteil und Anteil an Pigment. Der Anteil an Lösemittel ist gleich der Differenz zwischen Einwaage und nichtflüchtigem Anteil. Die Bestimmung des nichtflüchtigen Anteils geschieht wie vorstehend beschrieben.

D 1.2 Wasserbasierende Beschichtungsstoffe nach den Blättern 91 und 92

D 1.2.1 Kenndaten

Als Kenndaten werden der nichtflüchtige Anteil und der Aschegehalt ermittelt.

D 1.2.2 Ermittlung des nichtflüchtigen Anteils

(1) Die Ermittlung des nichtflüchtigen Anteils ($n f A$) ist in Anlehnung an DIN EN ISO 3251 durchzuführen.

(2) Es wird $1 \text{ g} \pm 0,1 \text{ g}$ des Beschichtungsstoffes in einen Blechdeckel genau eingewogen und dann mindestens 30 min abgedunstet.

(3) Danach wird die Probe 3 h bei 105 °C nach DIN EN ISO 3251 im Trockenschrank getrocknet.

D 1.2.3 Ermittlung des Aschegehalts

Die Veraschung wird 2 h bei 800°C in Anlehnung an DIN EN ISO 14680-2 durchgeführt.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

D 1.3 Lösemittelarme Beschichtungsstoffe nach den Blättern 84, 93, 94 und 95**D 1.3.1 Kenndaten**

Als Kenndaten werden das Festkörpervolumen (FKV) und der nichtflüchtige Anteil ermittelt.

D 1.3.2 Ermittlung des Festkörpervolumens

(1) Das Festkörpervolumen errechnet sich nach einem vereinfachten Verfahren:

$$\text{FKV} = 100\% - \frac{100\% - \text{nfA}}{\rho_{\text{fA}}} * \rho_{\text{B}}$$

FKV Festkörpervolumen [%]

nfA nichtflüchtiger Anteil [Masse %]

ρ_{B} Dichte des Beschichtungsstoff [g/ml]

ρ_{fA} Dichte des flüchtigen Anteils [g/ml]

(2) Die Dichte geht mit 0,87 g/ml in die Berechnungsformel ein.

(3) Die Bestimmung der Dichte des Beschichtungsstoffes erfolgt nach DIN EN ISO 2811-1.

D 1.3.3 Ermittlung des nichtflüchtigen Anteils (nfA)

(1) Die Ermittlung des nichtflüchtigen Anteils ist in Anlehnung an DIN EN ISO 3251 durchzuführen.

(2) Es wird 1 g \pm 0,1 g des Beschichtungsstoffes oder bei 2K-Stoffen der Mischung in einen Blechdeckel genau eingewogen und dann mindestens 1 h abgedunstet.

(3) Danach wird die Probe 1 h bei 105 °C nach DIN EN ISO 3251 im Trockenschrank getrocknet.

D 2 IR-Spektroskopie

Von allen zu prüfenden Beschichtungsstoffen mit Ausnahme von Zinkstaub-Grundbeschichtungen sind IR-Spektren mittels ATR-Methode an der Beschichtung nach 7 d Lagerung bei Normbedingungen nach DIN EN 23279 aufzunehmen. Die Schichtdicke der Beschichtung ist anwendungsbezogen zu applizieren.

D 3 GC-Analyse

Die Bestimmung der Lösemittel erfolgt gaschromatographisch mit der Headspace-Technik. Dazu wird der Beschichtungsstoff (bei 2K-Stoffen beide Komponenten getrennt) in ein entsprechendes Probefläschchen eingebracht, verschlossen, auf eine geeignete Temperatur über eine bestimmte Zeitdauer erhitzt und dann nach Durchstoßen des

Septums mit der Headspace-Vorrichtung das entnommene Lösemitteldampfvolumen gaschromatographisch über eine Kapillarsäule getrennt. Das Chromatogramm kann durch Vergleich mit dem Chromatogramm der Grundprüfung die Identität der Lösemittel sicherstellen, durch Ermittlung der Flächen der Peaks und entsprechende Eichung (Aufstockmethode) können auch Lösemittel qualitativ und quantitativ bestimmt werden.

D 4 Verarbeitbarkeit

(1) Zur Überprüfung der Verarbeitbarkeit wird bei den angegebenen Stoff- und Objekttemperaturen die Streich- und/oder Spritzfähigkeit geprüft. Kriterien sind das Spritzbild, erreichbare Nass- und Trockenschichtdicken sowie die Verlaufseigenschaften.

(2) Es ist zulässig, die Verarbeitbarkeit im Rahmen der Probenherstellung für weitere Prüfungen durchzuführen. Dies ist im Prüfbericht zu vermerken.

D 5 Ablaufneigung**D 5.1 Applikation mit dem Rakel**

(1) Der verarbeitungsfertige Beschichtungsstoff (bei 2K-Stoffen gemischt) wird mit einem Rakel auf eine blanke (frei von Walzhaut, Zunder, Fetten, Ölen, Überzügen, Beschichtungen und anderen Verunreinigungen), nichtgestrahlte, waagrecht gelagerte Probenplatte aufgetragen, die anschließend senkrecht gestellt wird. Bei Verwendung eines Rakels mit mehreren Rinnen wird das Blech mit der dünnsten Schicht nach oben aufgestellt. Es wird beurteilt, ab welcher Schichtdicke Abflauererscheinungen (Läufer, Tränen, Gardinen) auftreten. Als Kennwert wird die Trockenschichtdicke gemessen, wo diese Erscheinungen gerade noch nicht auftreten. Die Schichtdickenmessung nach DIN EN ISO 2808 erfolgt nach Erreichen des Trockengrades 6 gemäß DIN 53150.

(2) Geeignete Rakel und die für die unterschiedlichen Beschichtungsstoffe notwendigen Rinnentiefen sind in DIN EN ISO 16862 angegeben.

(3) Die Prüfung wird bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 durchgeführt. 1 h nach Applikation kann zur Erreichung des Trockengrades 6 die Probe einer forcierten Trocknung (3 h bei 60 °C) unterworfen werden.

D 5.2 Applikation durch Spritzauftrag

Der Beschichtungsstoff wird auf Spritzviskosität eingestellt und dann keilförmig mit von oben nach unten zunehmender Schichtdicke im Kreuzgang auf eine, blanke, nichtgestrahlte, senkrecht gelagerte Probenplatte (Material wie oben, Konditionierung bei 23 °C) aufgetragen. Nach erfolgter Trock-

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

nung wie vorstehend wird die Schichtdicke unmittelbar vor der Zone beginnender Unregelmäßigkeiten (Läufer, Tränen, Gardinen) gemessen.

D 6 Verarbeitungszeit (Topfzeit)

(1) Stamm- und Härtingkomponente werden auf 23 °C konditioniert und gemischt.

(2) 250 g der Mischung werden in einen geeigneten Behälter gegeben. Der Behälter wird nach DIN EN ISO 9514 in einen wärmeisolierenden Block eingesetzt und abgedeckt.

(3) Die Verarbeitungszeit ist überschritten, wenn die Verarbeitbarkeit nicht mehr gegeben oder stark eingeschränkt ist. Am einfachsten kann das durch Applikation mit dem Pinsel festgestellt werden.

D 7 Überstreich- und Überspritzbarkeit

(1) Die Prüfung der Überstreichbarkeit ist im jeweils vorgegebenen Schichtaufbau durchzuführen. Sowohl ein eisenglimmerhaltiger als auch ein eisenglimmerfreier Deckbeschichtungsstoff ist jeweils mit sich selbst zu überstreichen.

(2) Die Überstreich- und/oder Überspritzbarkeit nach einer bestimmten Trocknungszeit ist möglich, wenn es zu keinen Beschichtungsstörungen oder schädlichen Wechselwirkungen zwischen der zu überbeschichtenden Schicht und dem für die Überbeschichtung verwendeten Beschichtungsstoff kommt. Störungen oder schädliche Wechselwirkungen können sich etwa durch starkes Anlösen, Anquellen oder "Hochziehen" der zu überbeschichtenden Schicht, durch Oberflächenstörungen (z.B. Runzelbildung, mangelnden Verlauf, Schekigkeit) oder durch Farbveränderungen äußern.

(3) Die Trocknung vor dem Überbeschichten erfolgt bei Normbedingungen nach DIN EN 23270.

D 8 Prüfung der Haftung durch Kreuzschnitt

(1) Es wird ein Kreuzschnitt nach DIN EN ISO 16276-2 in der Beschichtung bis zum metallischen Untergrund angebracht. Über den Kreuzschnitt wird ein 75 mm langer und 19 mm bis 25 mm breiter Streifen aus Tesaband 4651 oder gleichwertig gelegt und mit einer 1 kg schweren Rolle (Länge der Rolle der Größe der Probenplatte angepasst) ohne zusätzlichen Druck 10 mal überrollt. Das Gewebband wird unter einem Winkel von 45° ruckartig abgezogen.

(2) Die Beurteilung erfolgt auf Ablösung der Beschichtung vom metallischen Untergrund oder auf Ablösungen (Enthaltungen) im Beschichtungssystem.

D 9 Beständigkeit gegen Feuchtigkeit (kontinuierliche Kondensation)

(1) Die Probeplatten werden bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(2) Die Probenplatten werden danach über die angegebene Zeitdauer der Belastung durch kontinuierliche Kondensation nach DIN EN ISO 6270-1 unterworfen.

(3) Dann werden die Probenplatten sofort abgetupft und nach DIN EN ISO 4628-2 auf Blasengrad beurteilt. Bei der Prüfung von Beschichtungsstoffen der Blätter 75, 81 (System 2), 91, 93 (System 3), 94 (System 4), 95 (System 4) Blatt 97 (System 4) und Blatt 99 wird unmittelbar nach der Belastung die Prüfung auf Haftung nach D 8 durchgeführt.

(4) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 wird auf Rostgrad (DIN EN ISO 4628-3), Rissbildung (DIN EN ISO 4628-4), Abblättern (DIN EN ISO 4628-5) und die Haftfestigkeit wie folgt geprüft:

- Bei Sollsichtdicken des Beschichtungssystems bis zu 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Gitterschnittkennwerte nach DIN EN ISO 2409 bestimmt. Werden bei handentrosteten Flächen (St 2 nach DIN EN ISO 8501-1) Gitterschnittkennwerte größer als 1 ermittelt, wird zusätzlich die Haftfestigkeit durch den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss ist der Bruch in der Restrostschicht zulässig.
- Bei Sollsichtdicken des Beschichtungssystems größer als 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Kreuzschnittkennwerte nach DIN EN ISO 16276-2 und den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss sind geringfügige Anteile an Adhäsionsbrüchen im Randbereich der Bruchfläche (bei maximal 10 % der Gesamtfläche) zulässig.

D 10 Beständigkeit gegen Feuchtigkeit in Verbindung mit Schwefeldioxid

(1) Die Probeplatten werden bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(2) Die Probenplatten werden danach über die angegebene Zeitdauer der Belastung durch Feuchtigkeit in Verbindung mit Schwefeldioxid nach DIN EN ISO 3231, 1,0 l SO₂ ausgesetzt.

(3) Nach dem Belastungsende werden die Probenplatten sofort abgetupft und auf Blasengrad nach DIN EN ISO 4628-2 geprüft.

(4) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 wird auf Rostgrad (DIN

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

EN ISO 4628-3), Rissbildung (DIN EN ISO 4628 4), Abblättern (DIN EN ISO 4628-5) und die Haftfestigkeit wie folgt geprüft:

- Bei Sollsichtdicken des Beschichtungssystems bis zu 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Gitterschnittkennwerte nach DIN EN ISO 2409 bestimmt. Werden bei handentrosteten Flächen (St 2 nach DIN EN ISO 8501-1) Gitterschnittkennwerte größer als 1 ermittelt, wird zusätzlich die Haftfestigkeit durch den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss ist der Bruch in der Restrostschicht zulässig.
- Bei Sollsichtdicken des Beschichtungssystems größer als 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Kreuzschnittkennwerte nach DIN EN ISO 16276-2 und den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss sind geringfügige Anteile an Adhäsionsbrüchen im Randbereich der Bruchfläche (maximal 10 % der Gesamtfläche) zulässig.

D 11 Beständigkeit gegen Chemikalien (Eintauchen in Chemikalien)

(1) Die Probeplatten werden bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(2) Die Probenplatten werden danach in Prüfflüssigkeiten gemäß DIN EN ISO 2812-1 168 h bei 23 °C gelagert (Tauchverfahren). Bei den Prüfflüssigkeiten handelt es sich nach DIN EN ISO 12944-6 um:

- NaOH, 10 % (m/m), in Wasser
- H₂SO₄, 10 % (m/m), in Wasser und
- Testbenzin, Aromatengehalt 18 %

(3) Nach Belastungsende werden die Probenplatten sofort abgetupft und auf Blasengrad nach DIN EN ISO 4628-2 und sichtbare Veränderungen geprüft.

D 12 Beständigkeit gegen Flüssigkeit (Eintauchen in NaCl-Lösung)

(1) Die Probenplatten werden bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(2) Die Probenplatten werden danach gemäß DIN EN ISO 2812-2 in 5%iger wässriger NaCl-Lösung bei 23 °C gelagert.

(3) Die Belastungsdauer beträgt 3000 h.

(4) Nach Belastungsende werden die Probenplatten sofort abgetupft und auf Blasengrad nach DIN EN ISO 4628-2 und sichtbare Veränderungen beurteilt.

D 13 Beständigkeit gegen Salzsprühnebel

(1) Die Probenplatten werden bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(2) Danach erhalten die Probenplatten eine Ritzverletzung in der Beschichtung bis zum metallischen Untergrund von 0,3 mm Breite und 100 mm Länge. Der Ritz soll parallel zur Längsseite des Bleches verlaufen (Abstand 25 mm von jeder Seite der Probenplatte).

(3) Verzinkte Probenplatten erhalten keine Ritzverletzung.

(4) Die Probenplatten werden dann der Belastung durch neutralen Salzsprühnebel nach DIN EN ISO 9227 über einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt.

(5) Nach Belastungsende werden die Probenplatten sofort abgetupft und auf Blasengrad nach DIN EN ISO 4628-2 geprüft.

(6) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 wird auf Unterrostung an der Ritzverletzung, auf Rostgrad (DIN EN ISO 4628-3), Rissbildung (DIN EN ISO 4628-4), Abblättern (DIN EN ISO 4628-5) und die Haftfestigkeit wie folgt geprüft:

– Bei Sollsichtdicken des Beschichtungssystems bis zu 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Gitterschnittkennwerte nach DIN EN ISO 2409 bestimmt. Werden bei handentrosteten Flächen (St 2 nach DIN EN ISO 8501-1) Gitterschnittkennwerte größer als 1 ermittelt, wird zusätzlich die Haftfestigkeit durch den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss ist der Bruch in der Restrostschicht zulässig.

– Bei Sollsichtdicken des Beschichtungssystems größer als 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Kreuzschnittkennwerte nach DIN EN ISO 16276-2 und den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss sind geringfügige Anteile an Adhäsionsbrüchen im Randbereich der Bruchfläche (maximal 10 % der Gesamtfläche) zulässig.

(7) Die Unterrostung an der Ritzverletzung darf höchstens an einer Probenplatte und höchstens an einer Stelle ausgehend vom Ritz 3 mm (einseitig) überschreiten. Die Breite des Ritzes geht in die Breite der Unterrostung nicht ein. Dabei wird die Enthftung an der Ritzverletzung ohne Unterrostung nicht berücksichtigt.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

D 14 Verbund

D 14.1 Verbund 1

(1) Als Verbund 1 wird die Prüfung der Haftung der Zwischenbeschichtung auf bewitterter Grundbeschichtung bezeichnet.

(2) Die Probenplatten mit Grundbeschichtung werden bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(3) Danach werden sie 5 d mit Feuchtebelastung nach DIN EN ISO 11507 mit Lampen nach TYP II UV A (340), Verfahren A, Bestrahlungsstärke 0,77 W/m² künstliche bewittert.

(4) Dann wird eine Reinigung mit deionisiertem, 60 °C warmen Wasser unter Verwendung eines weichen Schwamms durchgeführt.

(5) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 werden die Probenplatten mit einer Zwischenbeschichtung überbeschichtet. Nach 24 h Zwischentrocknung bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 erfolgt die Überbeschichtung mit einer Deckbeschichtung.

(6) Die Probenplatten werden dann bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(7) Danach werden die Probenplatten 720 h einem Kondenswasser-Wechselklima nach DIN EN ISO 6270-2, AHT ausgesetzt.

(8) Dann erfolgt eine sofortige Bewertung des Blasengrades nach DIN EN ISO 4628-2.

(9) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 ist die Prüfung der Haftung durch Kreuzschnitt gemäß D 8 durchzuführen und der Abreißversuch im Sandwichverfahren nach DIN EN ISO 4624 vorzubereiten (Aufkleben der Stempel). Die Stempel sind mit dem 2K-DP490-Klebstoff der Fa. 3M oder einem gleichwertigen Klebstoff aufzukleben und nach mindestens 24 h bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 abzureißen.

(10) Beim Kreuzschnitt werden die Kreuzschnitt-Kennwerte nach DIN EN ISO 16276-2 und beim Abreißversuch der Abreißwert ermittelt.

(11) Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- keine Blasen,
- Kreuzschnitt-Kennwert 0 oder 1 und
- Abreißwert größer als 2,5 N/mm².

D 14.2 Verbund 2

(1) Als Verbund 2 wird die Prüfung der Haftung der Deckbeschichtung auf bewitterter Zwischenbeschichtung bezeichnet.

(2) Die Probenplatten mit Grund- und Zwischenbeschichtung werden bei Normbedingungen 7 d gemäß DIN EN 23270 konditioniert.

(3) Danach werden sie 5 d mit Feuchtebelastung nach DIN EN ISO 11507 mit Lampen nach TYP II UV-A (340), Verfahren A, Bestrahlungsstärke 0,77 W/m² künstliche bewittert.

(4) Dann wird eine Reinigung mit deionisiertem, 60 °C warmen Wasser unter Verwendung eines weichen Schwamms durchgeführt.

(5) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 werden die Probenplatten mit Deckbeschichtung überbeschichtet.

(6) Die Probenplatten werden dann bei Normbedingungen 7 d nach DIN EN 23270 konditioniert.

(7) Danach werden die Probenplatten 720 h einem Kondenswasser-Wechselklima nach DIN EN ISO 6270-2, AHT ausgesetzt.

(8) Dann erfolgt eine sofortige Bewertung des Blasengrades nach DIN EN ISO 4628-2.

(9) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 ist die Prüfung der Haftung durch Kreuzschnitt gemäß D 8 durchzuführen und der Abreißversuch im Sandwichverfahren nach DIN EN ISO 4624 vorzubereiten (Aufkleben der Stempel). Die Stempel sind mit dem 2K-DP490-Klebstoff der Fa. 3M oder einem gleichwertigen Klebstoff aufzukleben und nach mindestens 24 h bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 abzureißen.

(10) Beim Kreuzschnitt werden Kreuzschnitt-Kennwerte nach DIN EN ISO 16276-2 und beim Abreißversuch der Abreißwert ermittelt.

(11) Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- keine Blasen,
- Kreuzschnitt-Kennwert 0 oder 1 und
- Abreißwert größer als 2,5 N/mm².

D 15 Farbbeständigkeit

D 15.1 Vorbereitung von Probenplatten

(1) Der Beschichtungsstoff wird mit 100 µm Trockenschichtdicke auf ein angeschliffenes und mit 2K-EP-Grundbeschichtungsstoff (Stoff-Nr. 687.02) grundierten Stahlblechen appliziert (Abmessungen der Bleche nach Typ des Bewitterungsgeräts).

(2) Die Probenplatten sind dann 7 d bei Normbedingungen gemäß DIN EN 23270 zu konditionieren.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

D 15.2 Messbedingungen des Farbabstandes

(1) Der Farbabstand zweier Proben ist spektral-photometrisch nach DIN 5033-4 mit folgenden Messparametern zu messen:

- Lichtart D 65,
- Messgeometrie diffus/8°,
- Messung ohne Glanzfalle,
- 10° Normalbeobachter.

(2) Der Farbabstand (ΔE^*_{ab}) ist nach DIN 6174 zu berechnen.

D 15.3 Farbabstand unbewittert / RAL-Karte

(1) Der Farbabstand ist zwischen der unbewitterten Probe und der RAL-Farbkarte (Farbregister RAL 840 HR) zu bestimmen.

(2) Die Anforderungen an Farbabstände sind in der Tabelle D 1 für 24 RAL-Farben enthalten. Für weitere RAL-Farben sind bei Bedarf die zulässigen Farbabstände gesondert zu vereinbaren.

D 15.4 Farbabstand bewittert / unbewittert

(1) Der Farbabstand ist zwischen der bewitterten und der unbewitterten Probe zu bestimmen.

(2) Die Bedingungen der Bewitterung sind wie folgt:

- DIN EN ISO 11341, Zyklus A, Gleichauf mit Xenonbogenlampen,
- Bestrahlungsstärke 550 W/m² im Wellenlängenbereich zwischen 290 nm und 800 nm, davon 11 % zwischen 290 nm und 400 nm,
- Schwarzstandardtemperatur 55 °C ± 2 °C,
- Bewitterungsdauer 2000 h.

(3) Die Anforderungen an Farbabstände sind in der Tabelle D 1 für 24 RAL-Farben enthalten. Für weitere RAL-Farben sind bei Bedarf die zulässigen Farbabstände gesondert zu vereinbaren.

D 16 Langzeitbeständigkeit (Freibewitterung)

(1) Die Probenplatten werden bei Normbedingungen 7 d gemäß DIN EN 23270 konditioniert.

(2) Danach erfolgt eine 12-monatige Freibewitterung nach DIN EN ISO 2810 in Stadt- oder Industrieklima.

(3) Nach Ende der Belastung werden die Probenplatten sofort nach DIN EN ISO 4628-2 auf Blaugrad beurteilt.

(4) Nach 24 h Konditionierung bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 wird auf Rostgrad (DIN EN ISO 4628-3), Rissbildung (DIN EN ISO 4628-4), Abblättern (DIN EN ISO 4628-5) und die Haftfestigkeit wie folgt geprüft:

- Bei Sollschichtdicken des Beschichtungssystems bis zu 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Gitterschnittkennwerte nach DIN EN ISO 2409 bestimmt. Werden bei handentrosteten Flächen (St 2 nach DIN EN ISO 8501-1) Gitterschnittkennwerte größer als 1 ermittelt, wird zusätzlich die Haftfestigkeit durch den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss ist der Bruch in der Restrostschicht zulässig.
- Bei Sollschichtdicken des Beschichtungssystems größer als 250 µm wird die Haftfestigkeit durch Kreuzschnittkennwerte nach DIN EN ISO 16276-2 und den Abreißversuch nach DIN EN ISO 4624 bestimmt. Beim Stempelabriss sind geringfügige Anteile an Adhäsionsbrüchen im Randbereich der Bruchfläche (maximal 10 % der Gesamtfläche) zulässig.

D 17 Wärmebelastbarkeit

D 17.1 Allgemeines

Ziel der Wärmebeständigkeitsprüfung ist es, die Beständigkeit der Korrosionsschutzbeschichtungen auf der Unterseite von Fahrbahnblechen gegen die beim Einbau der Abdichtung auftretende Wärmebeanspruchung zu prüfen. Diese thermische Belastung ist bei der Prüfung zu simulieren. Dazu werden Probenplatten verwendet, die mit einer geeigneten Prüfeinrichtung einer Wärmebeanspruchung gemäß einer Temperatur-Zeitkurve (Bild D 1) ausgesetzt werden.

D 17.2 Herstellen der Probenplatten

(1) Zur Herstellung von Probenplatten sind Stahlbleche der Abmessung 250 x 250 [mm] und einer Dicke von 3 mm bis 5 mm zu verwenden. Die Bleche sind bis zum Oberflächenvorbereitungsgrad von Sa 2½ zu strahlen und möglichst unmittelbar danach mit dem jeweiligen, zu prüfenden Beschichtungssystem einseitig zu beschichten. Die einzelnen Schichten sind in der jeweiligen Schichtdicke aufzutragen. Das Auftragen der Zwischen- bzw. Deckbeschichtung soll jeweils 24 h nach dem Auftragen der vorherigen Schicht erfolgen. Während der Trocknung sind die Probenplatten bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 zu konditionieren. Nach Fertigstellung sind die Probenplatten 7 d bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 zu konditionieren.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

Tabelle D 1: Anforderungen an Farbabstände

Stoff-Nr. (für xy Blatt-Nr. einsetzen)	Bezeichnung RAL-Karte	zulässige Farbabstände ΔE^*_{ab}					
		unbewitterte Probe zur RAL-Farbkarte (Farbregister RAL 840 HR)			bewitterte Probe zur unbewitterten Proben		
		Grund- prüfung	Wieder- holungs- prüfung	Abnah- meprü- fung 3.2	Grund- prüfung	Wieder- holungs- prüfung	Abname- prüfung 3.2
6xy.75	braunbeige RAL 1011			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.76	patinagrün RAL 6000			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.77	tannengrün RAL 6009			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.78	grünbraun RAL 8000			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.79	kupferbraun RAL 8004			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.80	violettblau RAL 5000			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.81	enzianblau RAL 5010			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.82	himmelblau RAL 5015	≤ 3,5	≤ 3,5	≤ 3,5	≤ 3,5	≤ 4,5	≤ 4,5
6xy.83	verkehrsblau RAL 5017			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.84	wasserblau RAL 5021			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.85	gelborange RAL 2000			≤ 3,5			≤ 6,5
6xy.86	blutorange RAL 2002			≤ 3,5			≤ 6,5
6xy.87	feuerrot RAL 3000			≤ 3,5			≤ 6,5
6xy.88	rubinrot RAL 3003			≤ 3,5			≤ 6,5
6xy.89	orientrot RAL 3031	≤ 3,5	≤ 3,5	≤ 3,5	≤ 3,5	≤ 6,5	≤ 6,5
6xy.90	resedagrün RAL 6011			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.91	maigrün RAL 6017			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.93	silbergrau RAL 7001			≤ 3,5			≤ 4,5
6xy.94	kieselgrau RAL 7032			≤ 1,5			≤ 3,5
6xy.95	staubgrau RAL 7037			≤ 1,5			≤ 3,5
6xy.96	cremeweiß RAL 9001			≤ 1,5			≤ 3,5
6xy.97	grauweiß RAL 9002			≤ 1,5			≤ 3,5
6xy.98	signalweiß RAL 9003			≤ 1,5			≤ 3,5
6xy.99	reinweiß RAL 9010			≤ 1,5			≤ 3,5

(2) Je Prüfvariante sollen 3 Probenplatten hergestellt werden. 2 Probenplatten sollen wärmebelastet werden. Eine Probepatte dient dem wärmebelastet / unbelastet Vergleich.

D 17.3 Prüfung

(1) Zum Nachstellen des Temperaturverlaufs gemäß der Temperatur-Zeitkurve sollte ein Infrarot-Hochleistungsstrahlermodul mit programmierbarer Leistungssteuerung (Bild D 2) verwendet werden, wobei die Temperatur der Probenplatten auf der Beschichtungsseite der Regelparameter ist.

(2) Die Probenplatten sollen auf der unbeschichteten Seite bestrahlt werden.

D 17.4 Bewertung des Prüfergebnisses

(1) Nach der Wärmebelastung sind die Probenplatten 24 h bei Normbedingungen nach DIN EN 23270 zu konditionieren und erst dann bewerten.

(2) Zur Bewertung sind die beschichteten Flächen von wärmebelasteten Probenplatten visuell zu beurteilen. Es dürfen keine Blasen oder sonstigen sichtbaren Veränderungen im Vergleich zur unbelasteten Probenplatte erkennbar sein.

Hinweise zu ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

(3) An der Beschichtung der belasteten Probenplatten und der Vergleichsprobenplatte sind außerdem eine Gitterschnittprüfung nach DIN EN ISO 2409 und/oder die Bestimmung der Abreißfestigkeit nach DIN EN ISO 4642 durchzuführen.

(4) Sowohl der Gitterschnittkennwert darf Gt 2 nicht überschreiten, als auch der Abreißwert muss mindestens 5 N/mm² bei höchstens 5 % Adhäsionsbruch betragen.

D 18 Lagerbeständigkeit

(1) Zur Überprüfung der Lagerbeständigkeit werden die Beschichtungsstoffe in gut verschlossenen Gebinden trocken bei Raumtemperatur (20°C bis 23°C) gelagert. Die Lagerung der Gebinde erfolgt über Kopf (Deckel oder Verschluss des Gebindes nach unten).

(2) Nach 6 Mon. Lagerzeit werden die Gebinde geöffnet, der Inhalt gut homogenisiert und Trocknungszeit und Ablaufneigung überprüft. Durchführung der Prüfung und Anforderungen/Kennwerte werden dem jeweiligen TL-Blatt entnommen.

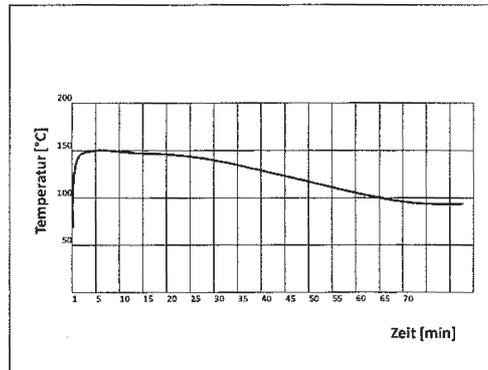


Bild D 1: Temperatur-Zeitkurve für die Wärmebelastung

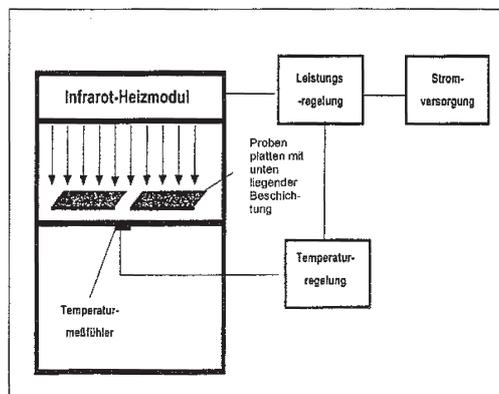


Bild D 2: Schematische Darstellung der Bestrahlungseinrichtung

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Abteilung Straßenbau

Stand: 30.4.2010

Teil 4 Stahlbau**Abschnitt 3 Korrosionsschutz von Stahlbauten****Hinweise zum Anhang A und zum Anhang C**

Bis zur Überarbeitung der ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3 sind folgende Regelungen anzuwenden:

Anhang A, Tabelle A 4.3.2, Bauteil-Nr. 3.2

Die Beschichtungssysteme für das Bauteil 3.2 werden um ein Beschichtungssystem nach Blatt 95, (siehe Tabelle 1) ergänzt.

Anhang A, Tabelle A 4.3.2, Bauteil-Nr. 3.3.3

Die Sollschichtdicke vom Beschichtungssystem-Nr. 1, Spritzverzinkung (zweischichtig) beträgt 40 µm.

Anhang A, Tabelle A 4.3.2, Bauteil-Nr. 3.4.2

Die Beschichtungssysteme für das Bauteil 3.4.2 werden um ein Beschichtungssystem nach Blatt 95 (siehe Tabelle 2) ergänzt.

Anhang A, Tabelle A 4.3.2, Bauteil-Nr. 3.6.1

In der Spalte „sonstige Hinweise“ ist der Wert 0,75 mm durch 0,75 m zu ersetzen.

Anhang A, Bild A 4.3.4

Der Hinweis auf Bauart 1 und 3 entfällt.

Anhang A, Bild A 4.3.5

Die Beschreibung wird wie folgt um einen Hinweis auf Bauart 1 und 3 ergänzt:

Alternativ kann auch die Grundbeschichtung über die Grundierungsschicht (Bauart 1 und 3) gezogen werden.

Anhang C

Der Anhang C wird um C 16 Planungshilfen für Blatt 95 (siehe Seiten 3 und 4) ergänzt.

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

Tabelle 1 : Auszug aus Tabelle A 4.3.2, Bauteil Nr. 3.2

Bauteil-Nr.	zugrundegelegte Korrosionsbelastung	Beschichtungssystem		Sollschichtdicke (µm)	Oberflächenvorbereitungsgrad	Stoffe nach TL/TP-KOR-Stahlbauten, Anhang E, Blatt-Nr.	sonstige Hinweise
		Nr.					
3.2	Lager, Lagerteile, Anker- und Futterplatten ^{17) 18)} Spritzwasserbereich, (Feuchte, Schmutz), Freibewitterung: Korrosivitätskategorie bis C 5-I und C 5-M	Übergangskonstruktionen, Fugenkonstruktionen ²⁵⁾					
		1	Spritzverzinkung 1 ZB EP 1 DB EP ¹⁹⁾	100 80 80	Sa 3	-- 87 87	20)
		2	Spritzverzinkung 1 DB EP HS ¹⁹⁾	100 150	Sa 3	-- 94	
		3	Spritzverzinkung 1 ZB EP-Kombi 1 DB EP-Kombi	100 120 120	Sa 3	-- 81 81	
		4	Spritzverzinkung 1 DB EP HS ¹⁹⁾	100 150	Sa 3	-- 95	
		5	1 GB EP-Zinkstaub 1. ZB EP 2. ZB EP 1 DB EP ¹⁹⁾	70 80 80 80	Sa 2 ½ PMa ²¹⁾	87 87 87 87 ⁷⁾	7) 20)
6	1 GB EP-Zinkstaub 1 ZB EP HS 1 DB EP HS ¹⁹⁾	70 150 80	Sa 2 ½ PMa ²¹⁾	87 94/95 94/95	20)		

Tabelle 2 : Auszug aus Tabelle A 4.3.2, Bauteil Nr. 3.4.2

Bauteil-Nr.	zugrundegelegte Korrosionsbelastung	Beschichtungssystem		Sollschichtdicke (µm)	Oberflächenvorbereitungsgrad	Stoffe nach TL/TP-KOR-Stahlbauten, Anhang E, Blatt-Nr.	sonstige Hinweise
		Nr.					
3.4.2	starke mechanische Belastung, Spritzwasserbereich, (Feuchte, Schmutz), Freibewitterung: Korrosivitätskategorie C5-I und C5-M	Übergangskonstruktionen, Fugenkonstruktionen ²⁵⁾					
		1	1 GB EP-Zinkstaub 1. ZB EP 2. ZB EP 3. ZB EP 1 DB EP	70 80 80 80 80	Sa 2 ½	87 87 87 87 87	bei Eisenbahn-Brücken kann eine ZB entfallen
		2	1 GB EP-Zinkstaub 1 ZB EP HS 1 DB EP HS	70 150 150	Sa 2 ½	87 94 94	
		3	1 GB EP-Zinkstaub 1. ZB EP-Kombi 2. ZB EP-Kombi 1 DB EP-Kombi	70 120 120 120	Sa 2 ½	87 81 81 81	bei Eisenbahn-Brücken kann eine ZB entfallen
4	1 GB EP-Zinkstaub 1 ZB EP HS 1 DB EP HS	70 150 150	Sa 2 ½	87 95 95			

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

C 16 Planungshilfen für Blatt 95

2K-Beschichtungsstoffe auf Epoxidharz- und Polyurethan-Grundlage, lösemittelarm (EP/PUR HS)

Allgemeine Stoffbeschreibung:	Zweikomponentiger Beschichtungsstoff
Bindemittel:	GB und ZB: Epoxidharz + Härter (EP) DB: Polyacrylat mit Polyisocyanat gehärtet (PUR)
Pigmente:	GB: Korrosionsschutzpigmente, Inhibitoren ZB und DB: Eisenglimmer, Tönpigmente
Festkörperanteil (Vol. %):	1. GB mindestens 65 %, 2. GB mindestens 65 %, ZB mindestens 65 %, DB mindestens 65 %
Lösemittelanteil:	1. GB maximal 25 %, 2. GB maximal 25 %, ZB maximal 25 %, DB maximal 25 %
Verdünnungsmittel:	Zugabe maximal 5 % für EP: Stoff-Nr. 695.150 für PUR: Stoff-Nr. 695.151
Zusätzliche Hinweise:	Bei der Applikation von Beschichtungsstoffen nach Blatt 95 muss die Objekttemperatur mindestens 5 °C, jedoch mindestens 3 K über dem Taupunkt betragen. Die Beschichtungsstoffe nach Blatt 95 sind zur Applikation auf einer Feuerverzinkung nur nach einer Oberflächenvorbereitung durch Sweep-Strahlen geeignet. An besonders belasteten Flächen, z. B. Fahrbahnblechunterseiten ist eine zweite Zwischenbeschichtung vorzusehen. In Bereichen ohne UV-Einwirkung ist die Ausführung der EP-Deckbeschichtung möglich. Die Applikation durch Rollen ist nur in Sonderfällen erlaubt (siehe Vorbemerkungen ZTV-ING 4-3, C1 (8)).

Tabelle C 4.3.16: Planungshilfen für Stoffe nach Blatt 95

Anwendungsgebiet	Schutzsystem				Applikation	Mindestwartezeit bis zur Folgebearbeitung bei ca. 20 °C
	Systemaufbau	Oberflächenvorbereitung	Sollschichtdicken [µm]			
			trocken	nass		
Erstschutz ab Werk Vollerneuerung auf der Baustelle	GB: 1. GB 2K-EP- Aktivpigmente Stoff-Nr. 695.01/02	Sa 2½	80	130	Spritzen Streichen	16 h
	2. GB und/oder Kantenschutz 2K-EP-Aktivpigment Stoff-Nr. 695.06		80	130		
	2K-EP-Zinkstaub Stoff-Nr. 687.03/04/05	Sa 2½	70	100	Spritzen	
	Spritzverzinkung	Sa 3	100		Spritzen	keine
	Feuerverzinkung DIN EN ISO 1461	Be	Mindestschichtdicke gemäß DIN EN ISO 1461		Schmelztauchen	keine

auf nächster Seite fortgesetzt

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 4 - Abschnitt 3

noch **Tabelle C 4.3.16**: Planungshilfen für Stoffe nach Blatt 95

Anwendungsgebiet	Schutzsystem				Applikation	Mindestwartezeit bis zur Folgeschichtung bei ca. 20 °C
	Systemaufbau	Oberflächen-vorbereitung	Sollschichtdicken [µm]			
			trocken	nass		
Erstschutz ab Werk Vollerneuerung auf der Baustelle	ZB: 2K-EP-EG Stoff-Nr. 695.12 bis 695.14	je nach Oberflächen-zustand und Verschmut-zung reinigen	80-150	130-230	Spritzen Streichen	24 h
	DB: 2K-PUR-EG Stoff-Nr. 695.30 bis 695.74 2K-PUR Stoff-Nr. 695.75 bis 695.99 (Farbtöne nach RAL)		80-150	130-230	Spritzen Streichen Roller	
	2K-PUR nach Blatt 87 mit/ohne EG Stoff-Nr. 687.30 bis 687.99		80	150		
Beschichtung von Schweißstößen und Ausbesserung der Werksbeschichtung auf der Baustelle	GB: 1. GB: 2K-EP-Zinkphosphat Stoff-Nr. 687.02 oder 695.01/02 2. GB: 2K-EP-Zinkphosphat Stoff-Nr. 695.06	PSa 2½ PSt 3	80	150	Spritzen, Streichen	16 h
	ZB, DB: siehe oben					

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 7 - Abschnitt 1**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Abteilung Straßenbau

Stand: 30.04.2010

Teil 7 Brückenbeläge**Abschnitt 1 Beläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn**

Gilt auch für Beläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zweilagig aufgetragenen Bitumendichtungsbahnen (Teil 7 Abschnitt 2)

Hinweise für die Ausführung von Randanschlüssen der Abdichtung bei Betonbrücken gemäß Richtzeichnungen Dicht 20 bis Dicht 25**1 Allgemeines**

Diese Hinweise für die Ausführung von Randanschlüssen der Abdichtung bei Betonbrücken sind Erläuterungen zu den Richtzeichnungen Dicht 20 bis Dicht 25 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Die Richtzeichnungen sind für die meisten in der Praxis auftretenden Fälle anwendbar und stellen Standardlösungen dar. Die notwendige Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgt im Rahmen der Entwurfsaufstellung für eine Belagserneuerung.

Diese Hinweise sind aufgliedert in:

Bordstein- oder Kappenteilersatz

- Randanschlüsse, bei denen der vorhandene Bordstein oder der vordere Teil des Schrammbordes entfernt und ersetzt wird.

Schrammbordanschluss

- Randanschlüsse, bei denen die vorhandene Kappe erhalten bleibt.

Der Fall des vollständigen Kappenersatzes ist ausgenommen. Hier sind die Kriterien des Neubaus anzuwenden.

2 Anwendungsgrenzen

Voraussetzung für die technisch und wirtschaftlich einwandfreie Erneuerung eines schadhafte Fahrbahnbelages ist eine vorangehende sorgfältige Bestandsaufnahme.

Bei Kappen mit Raumfugen und Fugenband ist ein Kappenteilersatz wegen des Durchtrennens des Fugenbandes nicht möglich, daher sind nur Lösungen der Art **Schrammbordanschluss** zulässig. Bei Kappen mit Quertfugen besteht erhöhte Gefahr des Eindringens von tausalzhaltigem Oberflächenwasser durch schadhafte Fugen. Daher ist die

Möglichkeit des kompletten Ersatzes von Kappen mit Raumfugen und Fugenband durch eine fugenlose Bauweise in Betracht zu ziehen.

Eine notwendige Instandsetzung von Kappen und Fahrbahnplatte erfolgt nach den ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4.

3 Erläuterungen**3.1 Bordstein- oder Kappenteilersatz**

Gemeinsames Merkmal ist ein Überlappungsstoß zwischen der vorhandenen Dichtungsschicht und der Dichtungsschicht der Fahrbahn, der unter dem neu herzustellenden Ortbetonschrammbord ausgebildet wird.

Bei Kappen mit Bordstein wird dieser entfernt.

Bei geschädigtem Schrammbord wird dessen vorderer Teil mittels Trennschnitt in erforderlicher Breite abgetrennt, wobei die untere Bewehrungslage mit erfasst wird.

Die vorhandene Dichtungsschicht muss möglichst unbeschädigt erhalten bleiben, damit ein Überlappungsstoß mit der anzuschließenden Dichtungsschicht der Fahrbahn ausgebildet werden kann.

Im Überlappungsstoß ist ein dauerhafter Verbund herzustellen.

Der abgeschnittene Teil der Kappe oder der entfernte Bordstein wird durch einen verankerten und bewehrten Ortbeton-Schrammbord ersetzt. Die entstehende Arbeitsfuge ist auf der Oberseite nachträglich einzuschneiden und mit geeignetem Material zu verfüllen.

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 7 - Abschnitt 1

3.2 Schrammbordanschluss

Die Randanschlüsse dieser Art umfassen Ausführungsbeispiele, bei denen keine Notwendigkeit besteht, die vorhandene Kappe zu verändern, d.h. ganz oder teilweise abzubrechen und zu erneuern.

Hier erfolgt der Anschluss der Dichtungsschicht der Fahrbahn in einer hoch oder tief liegenden Verwahrung im Kappenbeton.

3.2.1 Verwahrung oben

Die Verwahrung des Abdichtungsstreifens aus Flüssigkunststoff im Kappenbeton erfolgt in einer hoch liegenden Nut.

Die Grundierung ist auch in der Nut aufzubringen, damit die Haftung der Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff auf der Unterlage auch hier gleichermaßen erreicht wird.

Um das Eindringen von Feuchtigkeit zwischen Kappe und Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff zu vermeiden, muss die Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff in der Verwahrung enden. Es ist daher darauf zu achten, dass kein Material oberhalb der Nut verbleibt.

3.2.2 Verwahrung unten

Der Anschluss der Dichtungsschicht der Fahrbahn nach den ZTV-ING, Teil 7, Abschnitt 1 oder 2 an die vorhandene Dichtungsschicht erfolgt in einer tief liegenden Nut oder einem keilförmigen Ausbruch im Kappenbeton.

Die Nut wird maschinell mit einer geführten Säge unmittelbar oberhalb der vorhandenen Dichtungsschicht eingeschnitten, wobei der Schnitt waagrecht oder leicht schräg geführt werden kann. Verbleibende Betonreste werden von Hand entfernt.

Zur Herstellung des keilförmigen Ausbruchs wird zuerst eine horizontale Nut eingeschnitten. Der Ausbruch erfolgt von der Nut ausgehend durch Stemmen.

Die vorhandene Dichtungsschicht unter der Kappe muss unbeschädigt bleiben, um einen Überlappungsstoß ausbilden zu können.

Bei einer vorhandenen Kappenabdichtung aus Asphaltmastix auf Trennschicht ist eine Ausführung mit hoch liegender Nut zu bevorzugen.

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 7 - Abschnitt 2

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Abteilung Straßenbau

Stand: 30.04.2010

Teil 7 Brückenbeläge**Abschnitt 2 Beläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zweilagig
aufgebrachten Bitumendichtungsbahnen**

Gilt auch für Beläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumenschweißbahn (Teil 7 Abschnitt 1)

Hinweise für die Ausführung von Randanschlüssen der Abdichtung bei Betonbrücken gemäß Richtzeichnungen Dicht 20 bis Dicht 25

Siehe die Hinweise zu den ZTV-ING Teil 7 Abschnitt 1.

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 8 - Abschnitt 4

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Abteilung Straßenbau

Stand: 30.04.2010

Teil 8	Bauwerksausstattung
Abschnitt 4	Absturzsicherung
Nr. 4	Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Regelungen zum Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf Brücken und Ingenieurbauten

Die folgenden Regelungen gelten für Schutzeinrichtungen (SE) und deren Übergangskonstruktionen, die am Rand von Brücken und Ingenieurbauten und im Mittel- und Seitentrennstreifen auf Brücken vorgesehen sind.

Abweichend von Teil 8 Abschnitt 4 Nr. 1 Absatz (2) gelten die DIN EN 1317 sowie die DIN-Fachberichte 101 „Einwirkungen auf Brücken“, 102 „Betonbrücken“, 103 „Stahlbrücken“, 104 „Stahlverbundbrücken“ und die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS). Für den Korrosionsschutz gilt Teil 4 Abschnitt 3.

Es sind die Anforderungen aus den RPS, dem Bauwerksentwurf und die jeweiligen produktspezifischen Kenngrößen entsprechend der Einsatzfreigabeliste (z.B. Horizontallastklasse A, B, C oder D nach DIN-Fachbericht 101, Vertikalkraft, Wirkungsbereich usw.) zu berücksichtigen. Es dürfen nur Systeme verwendet werden, die in der Einsatzfreigabeliste enthalten sind. Die Einsatzfreigabeliste wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführt. Bis zur Veröffentlichung der Einsatzfreigabeliste können nach DIN EN 1317 positiv geprüfte Systeme auf Bauwerken einschließlich Kräftemessung und Kräfteauswertung verwendet werden. Dabei sollte Folgendes beachtet werden (www.bast.de):

- Liste der bei der BASt positiv geprüften Schutzeinrichtungen,
- Liste der bei der BASt positiv geprüften Übergangskonstruktionen,
- Vollständige Prüfberichte (insbesondere wenn die Anprallprüfung nicht von der BASt durchgeführt wurde),
- Vorläufige Einstufungsliste von Schutzeinrichtungen auf Bauwerken,

- Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme und
- Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland

Für die Mindestabmessungen von Geländern gilt Tab. 8.4.1. Darüber hinaus gilt am Außenrand von Brücken bei Anordnung einer Schutzeinrichtung für die Ermittlung der Höhe des Geländers einschließlich Übersteigschutz:

$$h_{\text{Gel+Ü}} \geq h_{\text{SE}} + h - b - 0,05 \geq h_{\text{min}} \quad (\text{I})$$

mit

$h_{\text{Gel+Ü}}$: mind. erforderliche Höhe des Geländers einschließlich Übersteigschutz [m]

h_{SE} : Höhe der Schutzeinrichtung über OK Notgehweg [m]

h : mind. erforderliche Geländerhöhe [m] am Brückenrand:

bei Absturzhöhen < 12 m: 1,00 m
bei Absturzhöhen \geq 12 m: 1,10 m

b : Abstand Hinterkante Schutzeinrichtung in Höhe OK SE – Vorderkante Geländer [m]

h_{min} : Mindestgeländerhöhe nach Tab. 8.4.1

Um die Höhe des Geländers zu begrenzen, sollten bei sonst gleicher Eignung möglichst niedrige Schutzeinrichtungen verwendet werden.

Bei Anordnung von Schutzeinrichtungen der Aufenthaltstufe H2 auf Außenkappen sollte die Höhe des Geländers maximal 1,20 m betragen.

$$h_{\text{SE}} \leq h_{\text{Gel}} - h + b + 0,05 \quad (\text{II})$$

mit

Hinweise zu den ZTV-ING - Teil 8 - Abschnitt 4

h_{Gel} : gewählte Höhe des Geländers $\geq h_{\text{min}}$
und $\leq 1,20$ m

Bei Anordnung von Schutzeinrichtungen der Aufenthaltstufe H4b kann von der Höhenbegrenzung des Geländers abgewichen werden und die erforderliche Höhe des Geländers einschließlich Übersteigschutz mit (I) ermittelt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für H-2 Systeme, wie z.B. bei beengten Verhältnissen mit geringer Kappenbreite im Bestand.

Die Ausbildung des Übersteigschutzes erfolgt gemäß Richtzeichnung Gel 16.

Die Regelbreite von Außenkappen beträgt mindestens 2,05 m. Bei Straßenbrücken und anderen Ingenieurbauten mit einer Länge von ≥ 20 m zwischen den Flügelenden ist der Handlauf von Geländern mit Drahtseil entsprechend den Anforderungen in Teil 8 Abschnitt 4 Nr. 2 und Nr. 3 vorzusehen.

Bei Neubauten ist eine Kappenanschlussbewehrung von $\varnothing 14$, $a=20$ cm vorzusehen. Die Mindesthöhe der Kragplatte am Außenrand beträgt 25 cm. Wird von diesen Regelungen abgewichen (z.B. bei bestehenden Bauwerken) ist ein gesonderter statischer Nachweis erforderlich.

Die Breite des Notgehwegs auf Außenkappen beträgt mindestens 75 cm, auf Mittelkappen und bei Um- oder Ausbau bestehender Bauwerke ist eine Verringerung unter Einhaltung einer Mindestbreite von 50 cm möglich.

Bei der Befestigung von Schutzeinrichtungen auf Beton ist zum Ausgleich von Unebenheiten eine Ausgleichsschicht zwischen Betonoberfläche und Ankerplatte aus Zementmörtel mit Kunststoffzusatz (PCC) nach ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4, oder eine wetterbeständige elastische Dichtungsplatte erforderlich.

Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung

Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
und des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 11. Oktober 2011

1 Anlass

Eine unmittelbare Folge von anhaltender Siedlungsentwicklung und damit verbundener Bautätigkeit ist die fortschreitende Versiegelung der Böden. Wichtige Bodenfunktionen, wie zum Beispiel die Speicherung und natürliche Reinigung der Niederschlagswässer, werden stark eingeschränkt. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird überwiegend noch in der Kanalisation gesammelt, abgeleitet und in die oberirdischen Gewässer abgegeben. Das Wasser wird dem Gebiet entzogen und die Grundwasserneubildung stark vermindert. Es tritt eine zusätzliche Gewässerverschmutzung ein, außerdem führt die beschleunigte Abflussbildung zu einer verschärften Hochwassergefahr.

Dezentrale Maßnahmen zum Rückhalt und zur ortsnahen Bewirtschaftung des Regenwassers sind ein geeignetes Instrument, um die wasserwirtschaftlich nachteiligen Bebauungsfolgen zu mindern. Sie sollen zukünftig regelmäßig zur Anwendung kommen, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

2 Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung

Dezentrale Systeme zur Regenwasserbewirtschaftung sind mittlerweile erprobt, marktüblich verfügbar und auch unter ungünstigen Randbedingungen einsetzbar. Die einschlägigen technischen Regelwerke¹ geben umfangreiche Hinweise für die Planung und Ausführung sowie den Betrieb und die Wartung dieser Anlagen.

Die Herstellung dezentraler Entwässerungssysteme ist gegenüber der kanalgebundenen Ableitung des Niederschlagswassers in der Regel kostengünstiger und selbst unter ungünstigeren Randbedingungen wenigstens kostenneutral. Sie sind hinsichtlich ihrer Unterhaltung und der Betriebsstabilität gleichwertig und weisen in Hinblick auf ihre Anpassungsflexibilität deutliche Vorzüge auf. Die Anlagen werden den aktuellen Anforderungen des Gewässerschutzes gerecht, leisten wichtige Beiträge zur Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes und zum dezentralen Hochwasserschutz. Darüber hinaus lassen sie sich vorteilhaft in die Gestaltung von Verkehrs- und Freiflächen integrieren und führen zu einer Aufwertung des Ortsbildes.

¹ Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (April 2005); Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (August 2007); Kommentar zum DWA-Regelwerk „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (August 2008).

In entwässerungstechnisch neu zu erschließenden Gebieten sind in der Regel noch alle Entscheidungsoptionen offen; so auch die grundsätzliche Entscheidung über die Art und Weise der Niederschlagsentwässerung. Eine anfänglich getroffene Wahl des Entwässerungssystems wirkt über die Kapitalbindung der technischen Infrastruktur über viele Jahrzehnte fort und setzt für zukünftige Anpassungsmaßnahmen praktisch unüberwindliche Zwangspunkte. Die bestehenden Spielräume und Möglichkeiten für eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung sollen deshalb frühzeitig im Planungsprozess ausgelotet und, wo möglich, in die Praxis überführt werden.

Aber auch in Gebieten mit bestehender Bebauung sollten die Möglichkeiten des Einsatzes dezentraler Entwässerungssysteme berücksichtigt werden, soweit auf Grund eines verhältnismäßig geringen Versiegelungsgrades hierfür entsprechende Gestaltungsspielräume bestehen. Typische Fälle hierfür sind zum Beispiel Bestandsüberplanungen oder die innerörtliche Revitalisierung von Altstandorten, soweit hier keine oder nur fragmentarische Entwässerungsanlagen existieren. In Baugebieten mit einer Grundflächenzahl im Bereich von 0,3 bis 0,4 bestehen aus der Bebauungsstruktur heraus erfahrungsgemäß keine Restriktionen. Auch bei höheren Grundflächenzahlen bestehen noch vielfältige Handlungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch den Einsatz von Rigolensystemen), bevor Flächennutzungskonflikte als Hinderungsgrund zum Tragen kommen.

3 Regelungen zur Niederschlagsversickerung als kommunale Aufgabe

Mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) konkretisiert das Land die rechtlichen Vorgaben der EU-Richtlinie 2000/60/EG und des Wasserhaushaltsgesetzes.² § 54 Absatz 4 BbgWG schreibt vor, dass das Niederschlagswasser zu versickern ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Für die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung infolge von Bodenversiegelung spricht § 54 Absatz 3 BbgWG ein Minimierungsgebot aus.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 66 BbgWG grundsätzlich eine kommunale Pflichtaufgabe. Diese Pflicht kann durch eine kommunale Satzung auf den Grundstückseigentümer übertragen werden. In dieser Satzung kann die Gemeinde neben der schlichten Pflichtübertragung auch die rechtliche und materielle Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Gemeinde und Bürger vollumfänglich regeln. Hierunter fällt zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinde Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserableitung betreibt, unter welchen Umständen hierfür ein Anschluss- und Benutzungszwang oder Anschluss- und Benutzungsrechte bestehen, unter welchen Bedingungen eine Benutzung der öffentli-

² Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) spricht für die Gewässer und das Grundwasser ein Verschlechterungsverbot aus. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) legt mit § 55 Absatz 2 WHG fest, dass das Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

chen Einrichtung erfolgen kann oder in welcher Weise Grundstücksanschlüsse auszuführen sind.

Somit bestehen in Hinblick auf kommunale Regelungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung - und hier im Besondern mit Blick auf dezentrale Lösungen - zwei Varianten:

- a) Die Gemeinde hat in einer Satzung zu § 54 Absatz 4 BbgWG die Übertragung der Beseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer umfassend geregelt und hierin auch Festlegungen zum Betrieb einer öffentlichen Einrichtung (Anlage) zur Niederschlagswasserbeseitigung getroffen, wobei es sich sowohl um dezentrale Anlagen als auch um Mischformen herkömmlicher, kanalgebundener Ableitungssysteme und dezentraler Anlagen handeln kann. Die Festsetzung der dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist dann auf Grundlage der bestehenden Satzung auch für das neu zu erschließende Baugebiet maßgebend und kann von vornherein als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.
- b) Die Gemeinde hat bislang keine Satzung zu § 54 Absatz 4 BbgWG erlassen oder eine erlassene Satzung weist nur einen eng umrissenen Regelungsrahmen auf (im Sinne einer schlichten Pflichtübertragung auf die Eigentümer privater Grundstücke). Hier kann ersatzweise auch eine gebietsbezogene Regelung durch Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Diese Verfahrensweise kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn in dem neu zu erschließenden Baugebiet, abweichend von der übrigen Siedlungsentwässerung, von vornherein die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen und privaten Flächen erwogen wird. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach den für Bebauungspläne geltenden Vorschriften des Bauplanungsrechts, also des Baugesetzbuchs (BauGB).

Der Fokus auf eine zukünftig verstärkte Niederschlagswasser- versickerung wird sich naturgemäß auf die neuen oder städtebaulich wesentlich neu zu ordnenden Baugebiete richten. Diese städtebaulichen Aufgaben erfordern jedoch in aller Regel die Aufstellung von Bebauungsplänen. Das Fehlen einer satzungsgemäßen Vollregelung zur Niederschlagsentwässerung auf Grundlage des Wasserrechts stellt keinen Hinderungsgrund dar. Vielmehr kann die Gemeinde in diesen Fällen die Niederschlags- versickerung im aufzustellenden Bebauungsplan festsetzen.

4 Regelung der Niederschlagswasserversickerung im Bebauungsplan

4.1 Frühzeitige Prüfung entgegenstehender Belange

Die Gemeinde muss bei der Planaufstellung frühzeitig prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen.

Dauerhaft hoch anstehendes Grundwasser, ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden oder regelmäßig wiederkehrende Gebietsvernässungen stellen unabwiesbare Hinderungsgründe hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers dar. Eine leistungsfähige Entscheidungshilfe bietet das Fachinformati-

system Boden im Internetangebot des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg unter <http://www.geo.brandenburg.de/boden>. Die Ersteinschätzung kann anhand der Karte „Retentionsflächen Überschwemmung“ vorgenommen werden. Zur Versickerung des Niederschlagswassers kommen die Gebiete mit grüner und lila Signatur in der Regel nicht in Frage. Detaillierte Angaben können auch der Karte „Vernässungsverhältnisse“ entnommen werden, die sowohl die standörtlichen Grundwasser- als auch Stauwasserverhältnisse berücksichtigt. In jedem Fall ist hier aber zu beachten, dass die Grunddaten im Maßstab 1 : 50 000 erhoben wurden und kleinräumige Details deshalb nicht abgebildet sind. Eine Ergänzung mit standörtlichen Informationen ist in jedem Fall ratsam.

Besonders geeignet für die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser sind Standorte ohne vorherrschenden beziehungsweise mit niedrigem Grund- und Stauwassereinfluss. Bei Mischformen mit erhöhtem Grund- oder Stauwassereinfluss sind ergänzend örtliche Kenntnisse und Daten (zum Beispiel Baugrundgutachten, hydrologische Messreihen) einzubeziehen.

Weitere Hinderungsgründe können sich aus den Belangen des Grundwasserschutzes ergeben. Die Verunreinigung des abfließenden Niederschlagswassers hängt hauptsächlich von der Verschmutzung seiner Herkunftsflächen ab. Keine Vorbehalte gegenüber einer Versickerung bestehen bei gering verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen, Hofflächen, Geh- und Radwegen, Anlieger- und Erschließungsstraßen sowie von verkehrsberuhigten Bereichen bis zu einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 2 000 Kfz. Niederschlagswasser von höher frequentierten Durchgangsstraßen (bis DTV 5 000 Kfz) können über die belebte Bodenzone oder nach einer vorgeschalteten Sedimentationsanlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider auch unterirdisch versickert werden. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass eine mittlere Mächtigkeit des Sickerraumes von mindestens 1 m eine für den Grundwasserschutz ausreichende Überdeckung darstellt.

Grundsätzliche Beschränkungen zur Versickerung von Niederschlagswasser bestehen in den Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III darf das Niederschlagswasser nur breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden (das heißt keine Einleitung in den Untergrund). In der Schutzzone II ist nur die Versickerung gering belasteter Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zulässig. In der Trinkwasserschutzzone I ist die Versickerung von Niederschlagswasser generell verboten.

4.2 Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde

Zu den nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gehört regelmäßig auch die zuständige Wasserbehörde, weil in der Frage der Siedlungsentwässerung stets wasserwirtschaftliche Belange berührt werden. Im Interesse einer sachgerechten Abwägung über den Einsatz dezentraler Lösungen zur Niederschlagsversickerung ist es ratsam, die fachlichen Entscheidungsgrundlagen und Kompetenzen der Wasserbehörden gezielt und frühzeitig in Anspruch zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme hat die Wasserbehörde alle ihr vorliegenden Informationen und Erkenntnisse, die für die Ermittlung

und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Dies sind vor allem Informationen über die hydrologischen Bedingungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und erforderlichenfalls auch in dessen Umfeld. Neben Angaben zur Versickerungsfähigkeit der Böden sind vor allem die Gebietsgrundwasserstände, deren längerfristige Schwankungsbreite sowie Kenntnisse über kleinräumige Inhomogenitäten im geologischen Aufbau des Untergrundes wichtige Entscheidungskriterien. Im Sinne eines umfassenden Variantenvergleichs zwischen der dezentralen Bewirtschaftung beziehungsweise der zentralen Ableitung des Niederschlagswassers sollen auch die hydraulische Leistungsfähigkeit sowie die gewässerökologischen Anforderungen und Entwicklungsziele der in Frage kommenden Ableitgewässer betrachtet werden. Aus diesem Grunde sollte die Wasserbehörde sehr frühzeitig in die planerischen Überlegungen zur Niederschlagsentwässerung eingebunden werden.

Weitere Ermittlungen, zum Beispiel die Erstellung von Bodengutachten, muss die Wasserbehörde nicht durchführen; dies ist Aufgabe der planenden Gemeinde. Datenanfragen zu den Gebietsgrundwasserständen beantwortet auch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

4.3 Festsetzungen zur dezentralen Versickerung

4.3.1 Festsetzungsbeispiele

Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich gegeben sind, soll der Bebauungsplan geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzungen treffen. Hierfür kommen sowohl dezentrale, das heißt grundstücksbezogene, als auch (semi-)zentrale Lösungen in Betracht, die sich dann auf größere, zusammenhängende Teile oder auch das gesamte Baugebiet beziehen.

a) Versickerung auf dem Grundstück

Eine verbreitete Regelung ist die der Versickerung auf den Grundstücken selbst, wobei die Art der Versickerung nicht festgelegt ist. Die Art der Versickerung (Flächenversickerung, Sickerschacht oder Rigolensystem) bleibt der Entscheidung des Eigentümers vorbehalten.

Formulierungsvorschlag zur textlichen Festsetzung:

„Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. (§ 54 Absatz 4 BbgWG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB)“.

b) Festsetzung von Flächen für die Niederschlagsversickerung

Bei bestimmten, vor allem dichteren Bauweisen wie zum Beispiel der Reihenhausbebauung kann es erforderlich wer-

den, die für die Niederschlagsversickerung vorgesehenen Flächen im Bebauungsplan bereits konkret festzusetzen. Die Skizze zeigt die zeichnerische Festsetzung einer Versickerungsfläche, die grundstücksübergreifend festgesetzt wird, in einem Fall als private Grünfläche nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB, im anderen Fall als Baugebiet, jeweils überlagert mit einer Schutzfestsetzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB.

Für die Versickerungsfläche wird als Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur festgesetzt, dass das dem örtlichen Wasserkreislauf durch Versiegelung und Überbauung der Grundstücke entzogene Regenwasser in diesen zurückzuführen ist.³ Das heißt, die direkte Rückführung des Niederschlagswassers dient der Kompensation beziehungsweise der Minderung des hier vorliegenden Eingriffs, ist also als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar.

Bei den folgend aufgezeigten Varianten von grundstücksübergreifend festgesetzten Flächen für die Versickerung ist die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks erkennbar größer als bei dem unter Buchstabe a aufgezeigten Beispiel. Aus diesem Grund bedarf das Erfordernis dieser Festsetzung einer sorgfältigen städtebaulichen Begründung.



³ Weitere Hinweise in: Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Kapitel B 14.1, Stand Juni 2006, hrsg. vom MIL Brandenburg. Hinweis: Die Ausführungen der Arbeitshilfe basieren auf dem Stand des Brandenburgischen Wassergesetzes von 2004; eine Überarbeitung des Kapitels erfolgt 2012.



Die zeichnerische Festsetzung wird durch folgende textliche Festsetzung ergänzt:

„Im reinen Wohngebiet ist das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den angrenzenden Flächen zum Schutz von Boden und Natur in zu begrünenden Mulden zu versickern. (§ 9 Absatz 1 Nummer 14, 15 und 20 BauGB)“.

Soweit das Landeswasserrecht es zulässt, wie im Land Brandenburg seit 2008 der Fall, ist eine weitere Festsetzungsvariante möglich. Das Brandenburgische Wassergesetz enthält in § 54 Absatz 4 eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage, die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken auch im Bebauungsplan zu regeln. Festgesetzt wird im folgenden Beispiel ebenfalls eine grundstücksübergreifende, private Grünfläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB, hier überlagert mit der Festsetzung einer Fläche für die Versickerung nach Nummer 14; die Maßnahme der Versickerung selbst wird als landesrechtliche Regelung des § 54 Absatz 4 BbgWG über § 9 Absatz 4 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.



Die zeichnerische Festsetzung wird durch folgende textliche Festsetzung ergänzt:

„Im reinen Wohngebiet ist das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den angrenzenden privaten Grünflächen in zu begrünenden Mulden zu versickern. (§ 9 Absatz 1 Nummer 14 und 15 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 BbgWG und § 9 Absatz 4 BauGB)“.

- c) Festsetzung eigenständiger, semizentraler Flächen für die Rückhaltung und Versickerung

In anderen Baugebieten, zum Beispiel solchen des Geschosswohnungsbaus, wird es entwässerungstechnisch in der Regel geboten sein, die Versickerungsflächen nicht auf den Baugrundstücken selbst anzulegen, sondern eigenständige, zentrale Flächen für die Rückhaltung und Versickerung im Baugebiet vorzusehen. Die Festsetzung erfolgt dann als Fläche für die Abwasserbeseitigung (gelbe Fläche) unter Angabe der Zweckbestimmung, hier ein Regenwasserrückhaltebecken; in Frage käme zum Beispiel auch ein Versickerungsbecken oder ein Regenwasserteich mit anschließender Sickerzone.



Festsetzung eigenständiger Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 14 BauGB für zentrale Anlagen im Baugebiet

4.3.2 Vollziehbarkeit in technischer und rechtlicher Hinsicht

Ganz gleich, ob die Festsetzung von dezentralen oder zentralen Versickerungsanlagen vorgesehen wird, ist in jedem Fall sicherzustellen, dass ein für die Versickerung geeigneter Untergrund gegeben ist. Darüber hinaus muss darauf hingewirkt werden, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erhalten (zum Beispiel Bodenverdichtung vermeiden).

Im Zuge der Bemessung von oberirdischen Anlagen (zum Beispiel Versickerungsmulden) ist zu beachten, dass auch abfließende Starkniederschläge keine Schäden verursachen, was zum Beispiel bei hanggeneigten Entwässerungsgebieten eintreten könnte. Erforderlichenfalls müssen hier Notüberläufe in Erwägung gezogen werden.

Neben der technischen muss die rechtliche Vollziehbarkeit eines Entwässerungskonzeptes gegeben sein. Laut einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes darf die Gemeinde ein Muldensystem zur Beseitigung von Niederschlagswasser nur dann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufnehmen, wenn sie realistischerweise davon ausgehen kann, dass der Vollzug der Festsetzung in einem späterenungsverfahren oder auf andere Weise erfolgen kann und wird.⁴

Bei den aufgezeigten Fallbeispielen der Versickerung auf dem Grundstück selbst (Buchstabe a) und der semizentralen Fläche für die Regenwasserrückhaltung (Buchstabe c) werden in der Regel keine Vollzugsprobleme auftreten, jedenfalls soweit im Fall der Rückhaltefläche sich diese in der Hand des Vorhaben- und/oder Erschließungsträgers oder der Kommune befindet. Einer gesonderten Sicherung des Vollzuges bedarf es bei grundstücksübergreifend und auf privaten Flächen festgesetzten Versickerungsmaßnahmen (Buchstabe b). Sich über mehrere benachbarte Grundstücke erstreckende Mulden oder Rigolen zur Versicke-

rung sind nur als einheitliche Baumaßnahme durch den Vorhaben- und/oder Erschließungsträger umsetzbar. Dies wäre durch die Eigentümer der einzelnen Parzellen realistisch nicht leistbar. Aber der Erhalt und die Funktionalität dieser grundstücksübergreifenden Versickerungsanlagen muss rechtlich gesichert werden. Soweit der Erschließungsträger die Grundstücke veräußert, kann er die Sicherung und den Erhalt der Anlagen bereits in die Grundstückskaufverträge aufnehmen. Darüber hinaus sollten dingliche Sicherungen in Form der Eintragung von Grunddienstbarkeiten für die gemeinsamen Versickerungsanlagen vorgesehen werden.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es den zuständigen Fachbehörden, also den unteren Wasserbehörden in Verbindung mit den unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise obliegt, durch wirksame Kontrollen und gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen sicherzustellen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die plankonforme Beseitigung des Niederschlagswassers dauerhaft bestehen bleiben.

⁴ BVerwG, Urteil vom 30.08.2001 - 4 CN 9.00 -, BVerwGE 115, 77; BVerwG, Beschluss vom 25.09.1997 - 4 BN 4.97 - UPR 1998, 33.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Haltung von Legehennen
in 17268 Boitzenburger Land, OT Hardenbeck**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. November 2011

Der Landwirtschaftsbetrieb Jürgen Werner, Rosenower Straße 1a in 17268 Boitzenburger Land, OT Hardenbeck beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Boitzenburger Land, OT Hardenbeck in der Gemarkung Hardenbeck, Flur 2, Flurstücke 123, 125 und 287 (Landkreis Uckermark) eine Anlage zur Haltung von Legehennen mit 25.000 Tierplätze zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 16356 Werneuchen, OT Seefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. November 2011

Die Firma Windenergie Seefeld GbR, Seestraße 3 in 16356 Werneuchen, OT Seefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Werneuchen, OT Seefeld in der Gemarkung Seefeld, Flur 3, Flurstücke 75, 76, 91 und 159 (Landkreis Barnim) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Neubau eines Kleingewässers“
durch die Landgut Pretschen GmbH & Co. KG**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. November 2011

Die Landgut Pretschen GmbH & Co. KG, Am Landgut 2 in 15913 Märkische Heide OT Pretschen, plant einen Neubau eines Kleingewässers und eine Nachprofilierung eines Grabens im Gemeindegebiet Märkische Heide, Landkreis Dahme-Spreewald.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 9. August 2011 und vom 9. September 2011 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienst-

zeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle RS 1, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zur Errichtung und
zum Betrieb von 20 Windkraftanlagen
an den Standorten 04936 Schlieben und
04936 Fichtwald OT Naundorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. November 2011

Der am 31. August 2011 öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma OSTWIND project GmbH, Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg **findet** wegen Antragsänderung am 15.12.2011, um 10:00 Uhr in der Touristeninformation „Drandorfhof“, Ritterstraße 8 in 04936 Schlieben **nicht statt**.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 10. November 2011
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg hält ihre nächste öffentliche Sitzung am

Freitag, dem 16. Dezember 2011, 11:00 Uhr,

im Sitzungssaal (Atrium, Raum 1.303) der Deutschen Renten-
versicherung Berlin-Brandenburg, Standort Berlin, Knobels-
dorffstr. 92, 14059 Berlin, ab.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. Dezember 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7098** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 81/2, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 796 m²
- lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 2/4, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 1.210 m²
- lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 2/5, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str. Hainstr., groß 140 m²
- lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 2/6, Gebäude- und Freifläche Hainstr. 17, groß 627 m²
- lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 75/2, Erholungsfläche Hainstr., groß 509 m²
- lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche Hainstr. 19, groß 832 m²
- lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 1/2, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 1.620 m²
- lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 2/1, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 595 m²

- lfd. Nr. 15, Flur 16, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche Leipziger Str. 61, groß 5.456 m²
- lfd. Nr. 35, Flur 16, Flurstück 460, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 5.342 m²
- lfd. Nr. 40, Flur 16, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 565 m²
- lfd. Nr. 44, Flur 19, Flurstück 919, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 1 m²
- lfd. Nr. 46, Flur 19, Flurstück 917, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 41 m²
- lfd. Nr. 49, Flur 19, Flurstück 916, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 665 m²
- lfd. Nr. 59, Flur 16, Flurstück 497, Gebäude- und Freifläche Hainstr. 1, groß 364 m²
- lfd. Nr. 62, Flur 16, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche Südliche Stadtkernentlastungsstraße, groß 779 m²
- lfd. Nr. 65, Flur 16, Flurstück 522, Gebäude- und Freifläche Südliche Stadtkernentlastungsstraße, groß 132 m²
- lfd. Nr. 73, Flur 16, Flurstück 649, Verkehrsfläche Stadtkernentlastungsstraße, groß 26 m²
Flur 16, Flurstück 650, Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße, groß 5.635 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Verwertungsobjekt ist bebaut mit sanierten Verwaltungsgebäuden, unsanierten Wohngebäuden und sonstigen Flächen, liegt in zentraler und verkehrsgünstiger Lage. Das Objekt kann in verschiedene Teilbereiche gegliedert werden, die teilweise auch eigenständig nutzbar wären. Teilobjekt Gebäude I und II weist eine 3-geschossige Bebauung auf, die saniert wurde und vermietet ist, Teilobjekt Gebäude III ist ein 4-geschossiges Industriegebäude welches teilweise saniert wurde, Teilobjekt Hainstraße 1 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Neben- und Seitengebäude, Teilobjekt Hainstraße 17 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit kleineren Nebengebäuden, Teilobjekt Hainstraße 19 ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut. Des Weiteren sind noch sonstige Flächen vorhanden, deren Bebauung allem Anschein nach seit Jahren dem Verfall und Vandalismus preisgegeben ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.06.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. des Grundstückes	Wert in EUR
1	524,00
2	44.866,00
4	335,00
6	21.714,00
7	4.878,00
8	1.791,00
15	1.951.384,00
35	16.084,00
40	1.701,00
44	3,00
46	123,00
49	2.002,00

59	5.690,00
62	12.176,00
65	2.063,00
73	1.124.253,00
Gesamtausgebot § 63 Absatz 2 ZVG	3.189.587,00

Im Termin am 22.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 99/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 33** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlberg	2	196/58	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Elbstraße 4	194 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Stadthaus als Reihenmittelhaus) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.01.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 19.700,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 120/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6722** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	2	330/41	Gebäude- und Freifläche Scharnhorststr. 3	812 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 2/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Januar 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 600** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 43, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 83 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Liebenwerdaer Straße 14, groß 1.459 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 207 bebaut mit einem Einfamilienhaus, Garage und Nebenglass;

Flurstück 43 unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 207 33.100,00 EUR

Flurstück 43 12,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1171** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche Martinstr. 9, groß 266 m²

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 414, Landwirtschaftsfläche Horst, groß 922 m²

Flur 9, Flurstück 415, Landwirtschaftsfläche Horst, groß 688 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 369 ist bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit 1-geschossigem Seitenflügel und Nebenglass (leer stehend); Flurstücke 414 und 415 Landwirtschaftsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 369 2.950,00 EUR

Flurstücke 414 und 415 300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/09

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 1619** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altstadt, Flur 14, Flurstück 54, Marienstraße 21, Gebäude- und Freifläche, Größe: 407 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn-/Geschäftshaus, Bj. ca. 1911/12; 1995/96 überwiegend modernisiert, gemischt genutzt, beidseitig angebaut, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut; Lage im Stadumbaugebiet, eingetragen in der Denkmalliste als Kulturdenkmal)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 400.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 162/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Merzdorf Blatt 927** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Merzdorf, Flur 4, Flurstück 653, Gebäude- und Freifläche, Merzdorfer Gartenstraße 8 D, Größe: 1.319 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Zweifamilienwohnhaus, Bj. ca. 1994, mit Terrasse, unterkellert; aufgeteilt in eine 3-Raumwohnung mit ca. 127 m² WF und eine 4-Raumwohnung mit ca. 104 m² WF; Garage im Kellergeschoss.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 229.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 194/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Februar 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Schmellwitz Blatt 10049** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 461, 3.578 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 463, 892 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 469, 22.579 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 957, Landwirtschaftsfläche, Gewerbeweg, 3.458 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 958, Landwirtschaftsfläche, Gewerbeweg, 2.021 m²,

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück:

- lfd. Nr. 3 mit einer abrisssreifen einfachen Lagerhalle bebaut.
- lfd. Nr. 5 ist mit einem 1-geschossigen Lagergebäude mit Büro- und Sozialtrakt (Bj. 1976, leicht modernisiert 90er Jahre), einer 1-geschossigen Lagerhalle-/Stabnetzhalle Bj. 1976), einem 1-geschossigen kleinen Lagergebäude (Bj. 1976) sowie mit Werkstätten mit Büro- und Sozialtrakt (Bj. 1985) bebaut.

- lfd. Nr. 1, 2 und 4 unbebaut.

Lage der Objekte: Querstraße/Nordparkstraße

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

91.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 3

25.400,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 4

334.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 5

93.700,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 6

51.100,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 7.

Im Termin am 16.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 258/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10610** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 12, Flurstück 31, Richard-Wagner-Straße 32, Gebäude- und Freifläche, 330 m² versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Vierfamilienhaus, viergeschossig, unterkellert, freistehend, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Bj. ca. 1913, Sanierung/Modernisierung ca. 2009/10, Lage im Sanierungsgebiet „Nordost“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 261.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 4/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 10543** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3.237,78/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 351, August-Bebel-Straße 48, Größe: 610 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Dachgeschoss Nr. 4 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes
Es besteht ein Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 4, 5 und 6 des Aufteilungsplanes (grün umrandet) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Postanschrift: August-Bebel-Str. 48, 15517 Fürstenwalde
Beschreibung: Gewerbeeinheit bestehend aus 5 Büroräumen, Flur, Diele, Teeküche und Sanitärbereich ca. 157,50 m², gelegen in einem 2 1/2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus

Im Termin am 22.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 169/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 5333** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 945, Gebäude- und Freifläche, Größe: 7.399 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück

Im Termin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 479/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rieplos Blatt 215** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rieplos, Flur 2, Flurstück 86/2, Größe: 2.887 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 635,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Bebauung: Land- und Forstwirtschaftsfläche

AZ: 3 K 383/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 1431** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seelow, Flur 15, Flurstück 72/7, Gebäude- und Freifläche, Zernickower Str. 13, 13 A, 13 B, Größe 1.106 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 339.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Doppelwohnhaus mit drei Wohneinheiten (teilweise vermietet), Garage, Carport, Geräteschuppen

Postanschrift: Zernickower Str. 13, 13 A, 13 B, 15306 Seelow
Geschäfts-Nr.: 3 K 213/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schernsdorf Blatt 341** auf die Namen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Am Kallinenberg 13, Größe: 662 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Kallinenberg 13, 15890 Siehdichum OT Schernsdorf

Bebauung: Einfamilienwohnhaus und Garagengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 138/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5874**

auf den Namen: [REDACTED] *

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48,50/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1174, Größe: 1.512 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss

gelegenen Wohnung nebst Hobbyraum im Kellergeschoss; Nr. 8 des Aufteilungsplans;

- b) das im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5892** auf den Namen: [REDACTED] * - 1/4 Anteil - eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 5,4/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1174, Größe: 1.512 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem 4fach-Parker; Nr. 58, 59 des Aufteilungsplans;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 27.10.2009 eingetragen worden.

Versteigerungsobjekt	Verkehrswert in Euro
Wohnungsgrundbuch von Schöneiche Blatt 5874 auf den Namen: [REDACTED] * eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 48,50/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1174, Größe: 1.512 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Hobbyraum im Kellergeschoss; Nr. 8 des Aufteilungsplans; Teileigentumsgrundbuch von Schöneiche Blatt 5892	66.000,00
auf den Namen: [REDACTED] * - 1/4 Anteil - eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 5,4/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1174, Größe: 1.512 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem 4fach-Parker; Nr. 58, 59 des Aufteilungsplans	4.000,00

Postanschrift: Blumenring 12, Veilchenweg 1, 2, 15566 Schöneiche

Geschäfts-Nr.: 3 K 341/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

Montag, 6. Februar 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Sellendorf liegende, im Grundbuch von **Sellendorf Blatt 183** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Sellendorf

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Flur 1, Flurstück 98/2, Gebäude- und Freiflächen, Gartenland, groß 2.507 m²

versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Nebenglass und Holzbungalow als Gartenhaus

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

AZ: 52 K 10/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Gebäudegrundbuch von **Rietzneuendorf Blatt 652** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf dem Grundstück Gemarkung Rietzneuendorf Flur 2, Flurstück 258 (früher 126/2), Gebäude- und Freifläche, groß 496 m²

eingetragen im Grundbuch von Rietzneuendorf Blatt 17, Abt. II Nr. 11

versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges unterkellertes Einfamilienwohnhaus - Fertighaus, Baujahr 1983, Wohnfläche ca. 83 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.200,00 EUR.

AZ: 52 K 23/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Biebersdorf Blatt 436** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Biebersdorf, Flur 1, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, An der Krugauer Str. 66, groß 533 m² versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1982 und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.200,00 EUR.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalswertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 2/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 20. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Drahnsdorf Blatt 20213** eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 4 (ehemals Nr. 3)

Gemarkung Krossen

Flur 2, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hauptstraße 41, 939 m²

Flur 1, Flurstück 65/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Hauptstraße 41, 3.828 qm versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienhaus (Baujahr 1999 bis 2002) mit voll ausgebautem Dachgeschoss mit Neben-Garagegebäude (Baujahr 1999 bis 2002)

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 182.000,00 EUR.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des Grundstückswertes versagt.

AZ: 52 K 33/10

Versteigerung

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

Montag, 27. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Schleppzig Blatt 568** eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Schleppzig

Flur 9, Flurstück 225, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Grünland, 5.050 m² versteigert werden.

Bebauung:

1995 errichtetes, sehr gut gelegenes - nicht unterkellertes Hotelgebäude mit Gaststätte und Einliegerwohnung im Dachgeschoss, 2005 Renovierung in Schleppzig Grüne Wiese 11

Erdgeschoss mit Küche und Gastraum, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt 22 Gästezimmern

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 407.000,00 EUR (inkl. 22.000,00 EUR Zubehör)

AZ: 52 K 1/07

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 4527** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 206,04/10.000 (zweihundertsechs, vier/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Jüterbog, Flur 32, Flurstück 176/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Waldauer Weg Nr. 43 - 46, 609 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4501 bis 4527). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohneigentums an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten. Veräußerung des Wohneigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohneigentum veräußert.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung postalisch: 14913 Jüterbog, Waldauer Weg 46 befindet sich in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (Bauj. ca. 1979, Modernisierung ab 1992), Nutzfläche lt. Mietvertrag 32,00 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 13.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 262/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7998** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Neue Bussestraße 2, Größe 700 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Das Wohn- und Geschäftshaus befindet sich in der Bussestraße 2 in 14943 Luckenwalde. Die nähere Beschreibung kann bei dem

Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 266/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

I. der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 498** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/16.

II. der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 504** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 6,295/1.000 (Sechs, zweihundertfünfundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/22.

III. der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 515** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 9.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.050,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.07.2008 eingetragen worden.

Das Wohnungs- und Teileigentum befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 13. Beide Wohnungen sind über eine Treppe miteinander verbunden, sie befinden sich im 2. Obergeschoss und im Dachgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 242/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 784** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 1, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 134, Größe 1.001 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Birkenallee 134, 15745 Wildau. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 221/10

Zwangsversteigerung zum

Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 16. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 2749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 6, Flurstück 269, Karl-Liebkecht-Straße 110, 110 a, Gebäude- und Freifläche, Größe 848 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 249.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.04.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Karl-Liebkecht-Straße 110, 110 A. Es ist bebaut mit zwei 1 1/2-geschossigen Einfamilienhäusern als Doppelhaus (Wohnfläche ca. 97,54 m² und 74,65 m², Bj. ca. 2000). Es sind eine massive Garage und jeweils Carports vorhanden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 73/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 4525** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 268,92/10.000 (zweihundertachtundsechzig, zweiund-

neunzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Jüterbog, Flur 32, Flurstück 176/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Waldauer Weg Nr. 43 - 46, 609 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4501 bis 4527). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohneigentums an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten. Veräußerung des Wohneigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohneigentum veräußert.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 14913 Jüterbog, Waldauer Weg 43. Die Eigentumswohnung befindet sich in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus im Dachgeschoss links (Bauj. ca. 1979, Modernisierung ab 1992). Die Wohn-/Nutzfläche beträgt 39,00 m². Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 261/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 582, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 858 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Grüner Winkel. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amts-

gericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 391/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 582, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 858 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Grüner Winkel 33. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 392/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Januar 2012, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 522** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 615, Seestückeweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 369 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Seestückeweg 8. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 2001, Wohnfläche ca. 94,84 m², zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 396/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Dahlewitz Blatt 503 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 422, Bebelstraße 9, Größe 714 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Bebelstraße 9. Bebauung: Werkstattgebäude, eingesch., Bauj. ca. 1967; Garagen- und Lageranbauten, Bauj. ca. 1977; überdachte Freifläche, Bauj. ca. 1967. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 52/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 413** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 6.455/1.000 (sechs, vierhundertfünfundfünfzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8/13

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 9. Wohnung im Dachgeschoss, Wohnfl. ca. 39,37 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 291/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 409** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000 (Zehn, zweihunderteinundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8/9

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 57.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 9. Wohnung im 2. Obergeschoss, Wohnfl. ca. 61,18 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 282/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 410** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000 (Zehn, zweihunderteinundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8/10

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 9. Die Wohnung befindet sich 2. Obergeschoss; Wohnfl. ca. 60,96 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 286/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Eggsdorf Blatt 2** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggsdorf, Flur 3, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Chausseestraße 6, Größe 679 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.11.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15755 Teupitz OT Eggsdorf, Chausseestraße 6. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 332/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märkisch Buchholz Blatt 557** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 4, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Größe 999 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15748 Märkisch-Buchholz, Münchehofer Str. 9. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus (Bauj. ca. 1933), Garagenanbau (1978); Modernisierung 2006. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 222/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großziethen, Flur 2, Flurstück 811, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 15, Größe 562 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 219.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.01.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen, Ernst-Thälmann-Str. 15. Es ist bebaut mit einer Einfamilien-Doppelhaushälfte (Bauj. ca. 2002). Zum Zeitpunkt der Begutachtung vom Eigentümer zu Wohnzwecken genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 12/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 951** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 10, Flurstück 338, Größe 958 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Bestensee, Am Hintersee 8. Es ist bebaut mit 3 Gartenlauben und einem Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 286/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Februar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 519** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 611, Seestücke-

weg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 358 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 163.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.12.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Seestückeweg 14. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Angaben zum Wohnhaus: Wfl. ca. 104 m², Bj. ca. 2001, leer stehend, unterkellert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 394/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1373** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 279, Gebäude- und Freifläche, Sonnenweg 1, Größe 1.031 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Sonnenweg 1. Es ist bebaut mit einem 1-geschossigen Wohnhaus mit überdachter Terrasse und Nebengebäude.

Angaben zum Wohnhaus: Typ Bungalow, nicht unterkellert, 80 m² Wfl., Bj. ca. 2002.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 56/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Februar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2904** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 95,89/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 6 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 75.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss, in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), im Fliederweg 2, in 15741 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvz.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 189/2006

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9847** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3441,77/10.000 (dreitausendvierhunderteinundvierzig 77/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Luckenwalde, Flur, 5, Flurstück 231, Grabenstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 550 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 124.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich lt. Gutachten in 14943 Luckenwalde, Grabenstr. 4 im Obergeschoss, Wfl. ca. 197,12 m², eigengenutzt. Sie besteht aus 6 Zi., Diele, Küche mit Essbereich, Bad/WC. Bauj. ca. 1908, Mod./Instandsetzung 2000/2001 partiell. Zur Whg. gehört ein Keller. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 325/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Wildau Blatt 2227** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 25, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, Größe 320 m²
 lfd. Nr. 25, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 860, Gebäude- und Freifläche, Größe 59 m²
 lfd. Nr. 25, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 861, Gebäude- und Freifläche, Größe 281 m²
 lfd. Nr. 26, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 754, Gebäude- und Freifläche, Größe 320 m²
 lfd. Nr. 26, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Größe 320 m²
 lfd. Nr. 26, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 862, Gebäude- und Freifläche, Größe 39 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstücke 752; 860 und 861: 48.000,00 EUR

Flurstücke 754; 755 und 862: 49.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.04.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15745 Wildau, Fichtestraße. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 130/09

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prieros Blatt 868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/12, Gebäude- und Freifläche, Am Palagenberg 6, Größe 1.022 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Prieros, Am Palagenberg 6. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 183/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niederlehme Blatt 318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlehme, Flur 2, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche; Wohnen; Wernsdorfer Straße 45, Größe 1.253 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Niederlehme, Wernsdorfer Straße 45. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit zwei Anbauten; Windfang und Wintergarten. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 36/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 21. Dezember 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4011** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	73	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	31 m ²
2	Kyritz	25	74	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	1.187 m ²

laut Gutachter: Vierseitenhof mit ungenutzten Ackerbürgerhaus und Nebengebäuden in 16866 Kyritz, Maxim-Gorki-Straße 54 - 56 (Vorderhaus: Bj. ca. 1860, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen und Gewerbe, ungenutztes Scheunengebäude: Bj. um 1900, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 295.001,00 EUR.

Im Termin am 16.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 100/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Velten Blatt 6515, 6516 und 6517** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 6515

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	91,12/1000 (Einundneunzigkommazwölf Tausendstel)				531 m ²
	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Velten	5	222	Gustav-Gersinski-Str. 67	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links, nebst Abstellraum im Erdgeschoss Nr. 6 des Aufteilungsplanes.				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Velten Blätter 6510 bis 6522); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
	Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.12.1998/07.09.1999 (Notar Dr. von Wallenberg in Bielefeld, UR-Nr. 1562/98 und 1078/99) Bezug genommen. Aus Blatt 5894 hier eingetragen am 15.02.2000.				

Blatt 6516

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	38,07/1000 (Achtunddreißigkommasieben Tausendstel)				531 m ²
	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Velten	5	222	Gustav-Gersinski-Str. 67	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts, nebst Abstellraum im Erdgeschoss Nr. 7 des Aufteilungsplanes.				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Velten Blätter 6510 bis 6522); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
	Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.12.1998/07.09.1999 (Notar Dr. von Wallenberg in Bielefeld, UR-Nr. 1562/98 und 1078/99) Bezug genommen. Aus Blatt 5894 hier eingetragen am 15.02.2000.				

Blatt 6517

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	96,71/1000 (Sechsendneunzigkommaeinundsiebzig Tausendstel)				531 m ²
	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Velten	5	222	Gustav-Gersinski-Str. 67	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Mitte, nebst Abstellraum im Erdgeschoss Nr. 8 des Aufteilungsplanes.				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Velten Blätter 6510 bis 6522); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
	Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.12.1998/07.09.1999 (Notar Dr. von Wallenberg in Bielefeld, UR-Nr. 1562/98 und 1078/99) Bezug genommen. Aus Blatt 5894 hier eingetragen am 15.02.2000.				

laut Gutachter: 3 Eigentumswohnungen in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus (13 WE), Bj. ca. 1920, Sanierung 1998/99) in 16727 Velten, Viktoriastr. 67; WE 6 gelegen im 2. OG links ca. 81,35 m², WE 7 gelegen im 2. OG rechts ca. 35,20 m² und WE 8 gelegen im 2. OG Mitte ca. 85,18 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 11.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 137.900,00 EUR

Für das Wohnungseigentum Nr. 6, eingetragen im Grundbuch von Velten Blatt 6515 auf 56.600,00 EUR.

Für das Wohnungseigentum Nr. 7, eingetragen im Grundbuch von Velten Blatt 6516 auf 24.200,00 EUR.

Für das Wohnungseigentum Nr. 8, eingetragen im Grundbuch von Velten Blatt 6517 auf 57.100,00 EUR.

Im Termin am 19.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 der festgesetzten Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 366/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch **Zühlsdorf Blatt 482** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zühlsdorf	2	20		1.004 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16515 Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf, Havellandstraße 3, bebaut mit einem Wochenendhaus (Wfl. ca. 32 m², Bj. 1973) und einem Schuppen (Nutzfläche ca. 11 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 320/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 2068** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Fürstenberg	20	1121	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Schliemannstr. 29	1.675 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus und Gewerbegebäuden bebaute Grundstück in 16798 Fürstenberg, Schliemannstr. 29.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR zuzügl. 600,00 EUR Zubehör.
Geschäfts-Nr.: 7 K 35/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schildow Blatt 1454** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schildow	3	143	Fritz-Reuter-Str. 26	950 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Fritz-Reuter-Straße 26 in 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow, bebaut mit einem Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einem Schuppen und einem Doppelcarport

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 153.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 119/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 5. Januar 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Zeestow Blatt 327** auf den Namen der Seifert Investitionsgesellschaft mbH eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
1	Zeestow	2	115/1	Straße, Autobahn	482	15
11	Zeestow	2	33/1	Gebäude- und Freifläche, Pappelweg	2.653	174.000
13	Zeestow	2	33/3	Gebäude- und Freifläche, Pappelweg	7.559	507.000
14	Zeestow	2	33/4	Landwirtschaftsfläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	11.864	620.000
15	Zeestow	2	33/5	Landwirtschaftsfläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	4.722	35.000

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
16	Zeestow	2	33/6	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	7.501	225.000
18	Zeestow	2	33/8	Landwirtschaftsfläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	13.645	4.100
19	Zeestow	2	31/1	Gebäude- und Freifläche, Pappelweg	2.110	141.000
24	Zeestow	2	31/6	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	9.580	619.000
26	Zeestow	2	31/8	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	14.846	572.000
27	Zeestow	2	31/9	Landwirtschaftsfläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	1.120	350
28	Zeestow	2	31/10	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	2.179	65.000
29	Zeestow	2	31/11	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	1.989	108.000
30	Zeestow	2	27/1	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	5.928	410.000
32	Zeestow	2	27/3	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	4.726	326.000
36	Zeestow	2	27/7	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	17.566	582.000
37	Zeestow	2	26/1	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	339	16.000

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
42	Zeestow	2	26/6	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	2.354	161.000
43	Zeestow	2	26/7	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	397	21.000
46	Zeestow	2	26/10	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	4.804	328.000
48	Zeestow	2	26/12	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	2.199	152.000
49 nunmehr 192, 193	Zeestow	2	26/13	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	4.666	322.000
192	Zeestow	2	322	Gebäude- und Freifläche Carl-Friedrich-Benz-Straße	2.420	189.780
193	Zeestow	2	323	Gebäude- und Freifläche Carl-Friedrich-Benz-Straße	1.686	132.219
51	Zeestow	2	26/15	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	3.859	126.000
52	Zeestow	2	26/16	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	2.225	154.000
58	Zeestow	2	20/6	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	1.637	113.000
60	Zeestow	2	20/8	Gebäude- und Freifläche, Stormstraße	3.992	262.000
62	Zeestow	2	19/2	Gebäude- und Freifläche, zwischen Berliner Ring und Pappelallee	355	24.000

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
70	Zeestow	2	19/10	Gebäude- und Freifläche, zwischen Berliner Ring und Pappelallee	4.657	292.000
71	Zeestow	2	18/1	Gebäude- und Freifläche, zwischen Berliner Ring und Pappelallee	13.342	432.000
74	Zeestow	2	18/4	Gebäude- und Freifläche, zwischen Berliner Ring und Pappelallee	97	5.000
78	Zeestow	2	18/8	Landwirtschaftsfläche, zwischen Berliner Ring und Pappelallee	30.367	9.100
79	Zeestow	2	17/15	Gebäude- und Freifläche, zwischen Berliner Ring und Pappelallee	9.259	301.000
80	Zeestow	2	17/16	Landwirtschaftsfläche, zwischen Berliner Ring und Pappelallee	35.101	10.550
81	Zeestow	2	120/3	Landwirtschaftsfläche, Am Berliner Ring (BAB 10)	572	150
82	Zeestow	2	114	Landwirtschaftsfläche, Am Havelkanal	12.096	3.650
83	Zeestow	2	113/6	Landwirtschaftsfläche, Am Berliner Ring (BAB 10)	1.867	550
84	Zeestow	2	22	Landwirtschaftsfläche, Pappelweg	474	4.000
85	Zeestow	2	115/2	Landwirtschaftsfläche, Am Berliner Ring	9.379	2.800
86	Zeestow	2	116/4	Landwirtschaftsfläche, An der Autobahn (BAB 10)	6.719	2.000
88	Zeestow	2	16/12	Landwirtschaftsfläche, An der Autobahn (BAB 10)	967	300
89	Zeestow	2	16/13	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	1.189	34.000

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
91	Zeestow	2	16/15	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	142	6.000
93	Zeestow	2	16/17	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	504	24.000
94	Zeestow	2	16/18	Verkehrsfläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	1.425	1.000
96	Zeestow	2	34/5	Gebäude- und Freifläche, Pappelallee	39	1.000
98	Zeestow	2	34/7	Gebäude- und Freifläche, Pappelallee	10.808	690.000
100	Zeestow	2	34/9	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	320	13.000
101	Zeestow	2	34/10	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	10.401	664.000
102	Zeestow	2	34/11	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	6.005	199.000
103	Zeestow	2	34/12	Landwirtschaftsfläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	1.319	10.000
104	Zeestow	2	34/13	Landwirtschaftsfläche, Am Berliner Ring	17.529	5.250
106	Zeestow	2	39/9	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	2.074	67.000
107	Zeestow	2	39/10	Landwirtschaftsfläche, Am Berliner Ring (BAB 10)	1.836	550
109	Zeestow	2	40/15	Verkehrsfläche, Am Berliner Ring	3.731	1.100
110	Zeestow	2	40/16	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	6.135	233.000

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
199	Zeestow	2	340	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	3.239	121.736
205	Zeestow	2	339	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	752	28.264
205	Zeestow	2	341	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	1.602	52.564
201	Zeestow	2	342	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	1.019	33.436
115	Zeestow	2	41/15	Verkehrsfläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	3.072	900
116	Zeestow	2	41/16	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	4.199	137.000
117	Zeestow	2	41/17	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	162	5.000
203	Zeestow	2	344	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	5.919	190.723
205	Zeestow	2	343	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	381	12.277
120	Zeestow	2	121/14	Landwirtschaftsfläche, An der Autobahn	10.036	3.000
122	Zeestow	2	43/14	Landwirtschaftsfläche, An der Autobahn	894	28.000
125	Zeestow	2	42/15	Landwirtschaftsfläche, An der Autobahn	5.211	169.000
126	Zeestow	2	241	Gebäude- und Freifläche, Hauffstraße	328	16.000
127	Zeestow	2	242	Gebäude- und Freifläche, Hauffstraße	631	37.000
131	Zeestow	2	117/4	Landwirtschaftsfläche, An der Autobahn	7.227	2.150
197	Zeestow	2	338	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	1.585	60.506
205	Zeestow	2	337	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	825	31.494

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
142	Zeestow	2	38/3	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	465	21.000
143	Zeestow	2	38/4	Gebäude- und Freifläche, zwischen Pappelallee und Berliner Ring	943	34.000
205	Zeestow	2	32/1	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	1355	44.000
205	Zeestow	2	32/2	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	205	6.000
149	Zeestow	2	264	Gebäude- und Freifläche, James-Watt-Straße	573	39.000
156	Zeestow	2	270	Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Benz-Straße	9.744	595.000
160	Zeestow	2	274	Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Benz-Straße	666	46.000
168	Zeestow	2	282	Gebäude- und Freifläche, Nikolaus-Kopernikus-Str.	3.637	251.000
169	Zeestow	2	138/1	Verkehrsfläche Brieselanger Str.	7	
	Zeestow	2	138/2	Verkehrsfläche Brieselanger Str.	145	
					lfd.Nr. 169 gesamt	4.968
205	Zeestow	2	138/3	Gebäude- und Freifläche Pappelallee	1.592	52.032
176	Zeestow	2	293	Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Benz-Straße	890	61.000
178	Zeestow	2	306	Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Benz-Straße	561	39.000
180	Zeestow	2	304	Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Benz-Straße	44	2.000

lfd. Nr. Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Wert in EUR
182	Zeestow	2	300	Gebäude- und Freifläche, Thomas-Edison-Str.	2.687	172.000
184	Zeestow	2	302	Gebäude- und Freifläche, Thomas-Edison-Str.	9.403	574.000

versteigert werden.

Die Wohn- und Gewebegrundstücke sind unbebaut. Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in das Grundbuch am 16.08.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 11.959.514 EUR. Die Einzelverkehrswerte sind oben in der Tabelle aufgeführt. AZ: 2 K 208-1/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Pausin Blatt 470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pausin, Flur 5, Flurstück 110/3, Gebäude- und Freifläche, Brieselanger Str. 10, groß: 1.425 m² versteigert werden.

Das Grundstück Brieselanger Str. 10 in 14621 Schönwalde-Glien Ortsteil Pausin ist mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr ca. 1998, Baumängel, Wasser im Keller; etwa 182 m² Wohn- und 68 m² Nutzfläche) mit einer Garage bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 155.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 30/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 117** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhagen, Flur 21, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Ackerstraße 9, Größe 906 m² laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus, Bauj. zw. 1920 und 1930, nach 1990 Teilmodernisierung, Wohn-/Nutzfläche ca. 105 m², Mehrzweckgebäude und Garage;

es bestand kein Zutritt zum Grundstück und den Gebäuden, Bewertung ist nach dem äußeren Anschein erfolgt
Lage: Ackerstraße 9, 16259 Bad Freienwalde OT Neuenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.
AZ: 3 K 100/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 2, Flurstück 39/38, Gebäude- und Freifläche Wilmersdorfer Straße 25 a, Größe 1.659 m²

laut Gutachten: Doppelhaushälfte, ausgebautes DG, voll unterkellert, Keller ständig mit Grund bzw. Schichtenwasser belastet - nicht nutzbar, Wohnfläche ca. 164 m², Doppelgarage
Lage: Wilmersdorfer Straße 25 a, 16278 Wilmersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.100,00 EUR.

Im Termin am 08.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 588/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3983** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1197, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 130 b, Größe 738 m²

laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus, DHH, massiv, zweigeschossig, nicht unterkellert, Bauj. ca. 2003, Wohnfläche ca. 140 m², nicht vollständig fertig gestellt, Doppelcarport
Lage: Bahnhofstraße 130 b, 16359 Biesenthal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 104.000,00 EUR.
AZ: 3 K 110/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 7039** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 187/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Schwanebecker Straße, Größe 1.097 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links nebst Kellerraum im Kellergeschoss (Haus 20), Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 1

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, Bauj. 1996, Wohnfläche ca. 69 m², vermietet, Terrasse

Lage: Luzerner Straße 2, 16341 Panketal/OT Zepernick

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

AZ: 3 K 79/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5828** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 289,34/50.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 8, Flurstücke 185, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, Größe 15.450 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus Nr. 2, 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplanes für Haus Nr. 1 - 4 und dem Abstellraum im Erdgeschoss des Hauses

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung (Plattenbau), Bauj. 1984, Wohnfläche 69,86 m², Balkon, Keller, vermietet

Lage: Am Annatal 2, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.600,00 EUR.

AZ: 3 K 298/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Februar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 7593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bozener Straße 2, Größe 901 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1936, div. Um- und Anbauten ab 1977, unterkellert, 2 Garagen im Haus, Wohn- und Nutzfläche ohne Garagen ca. 181 m², Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf u. a. im Bereich des Innenausbaus und der Decken- bzw. Dachverkleidungen
Lage: Bozener Straße 2, 16341 Panketal
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

AZ: 3 K 18/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerungsversteigerung sollen am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 268** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 412, Größe: 4.214 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 413, Größe: 920 m²

laut Gutachten:

Flurstück 412; Grundstück, bebaut mit einem Verbrauchermarkt, Bj. Mitte 1990er Jahre, ohne eigene Zufahrt, als Hinterliegergrundstück in 2. Reihe; es bestehen Risiken in Bezug der noch ausstehenden Ergebnisse einer zurzeit noch nicht durchgeführten Überprüfung der Dachkonstruktion, ohne die eine Nutzung des Verbrauchermarktes nicht möglich ist. Leer stehend, Flurstück 413; Grundstück, bebaut mit einem Ladengebäude; Bj. Mitte 1990er Jahre, nicht unterkellert, Nutzfläche ca. 352 m², verteilt auf 4 Ladeneinheiten, vermietet

Lage:

Flurstück 412; 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 66 a

Flurstück 413; 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 66 b

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 412 auf 125.000,00 EUR

Flurstück 413 auf 190.000,00 EUR.

AZ: 3 K 335/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 93, Größe: 170 m²

das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 797** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 94, Größe: 1.430 m²

das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1229** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 96, Ackerland, Dorfstraße, Größe: 4.720 m²

das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 796** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 68, Größe 1.118 m²

laut Gutachten:

Flst. 93 und Flst. 94 (Zufahrt), unbebaute Grundstücke, Flst. 96; bebaut mit einem 2-gesch. Mehrzweckgebäude, Bj. ca. 1995 als Einkaufszentrum, seit Jahren Leerstand ohne Nutzungskonzept, kein zeitgemäßer Zustand, stark sanierungs- und modernisierungsbedürftig,

Flst. 95; überbaut mit einem Teil des Mehrzweckgebäudes von Flst. 96, ansonsten unbebaut

Lage: 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 68

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am:

Blatt 1138 und 797 am 02.09.2010

Blatt 1229 und 796 am 02.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1138 Flurstück 93 auf 17.000,00 EUR

Blatt 797 Flurstück 94 auf 144.000,00 EUR

Blatt 1229 Flurstück 96 auf 48.000,00 EUR

Blatt 796 Flurstück 95 auf 91.000,00 EUR.

Im Termin am 04.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 336/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1308** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Wohnpark 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 3 c, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, Gebäude- u. Freifläche, Größe: 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 43 des Aufteilungsplanes gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 2, Eingang 3 nebst Keller

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen

laut Gutachten:

Flst. 93/2: Sondereigentum an einer 3-Zimmer-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, EG, links, Baujahr ca. 1995/96, Wohnfläche ca. 87,00 m², Terrasse, zzt. vermietet

Flst. 93/4: Anteil Verkehrsfläche

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 2 c

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 93/2 auf 77.000,00 EUR

Flst. 93/4 auf 15,00 EUR.

Im Termin am 13.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 396/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 23. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 2946** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 195/3, Verkehrsfläche, Straße, Grundmühlenweg, Größe: 2 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 195/4, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, Grundmühlenweg, Größe: 9.308 m²

laut Gutachten:

laut Flst. 195/3; Mischbaufläche,

Flst. 195/4; bebaut mit einer Lagerhalle, Baujahr ca. 1980/82, seit Jahren Leerstand ca. 1.650 m² Nutzfläche.

Die Grundstücke sind verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen.

Die Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme.

Lage: Grundmühlenweg, 16278 Angermünde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 195/3 1,00 EUR

Flurstück 195/4 45.000,00 EUR.

Im Termin am 06.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 405/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 23. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 2813** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 15, Flurstück 206, Hermann-Löns-Straße 25, Gebäude- und Freifläche, Größe: 997 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem teilunterkellerten Wohnhaus incl. Anbau und Nebengebäuden, ca. 400 m² umbauter Raum, ca. 17 Jahre, Leerstand, Abbruchsubstanz
Lage: Hermann-Löns-Straße 25, 15366 Neuenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

AZ: 3 K 16/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 1. März 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Neureetz Blatt 273** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neureetz, Flur 3, Flurstück 685, Landwirtschaftsfläche Adlig Reetz, Größe: 820 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neureetz, Flur 3, Flurstück 420/2, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Adlig Reetz 62, Größe: 5.386 m²

laut Gutachten:

Flst. 685; Grünfläche

Flst. 420/2; ehemalige bäuerliche Hofstelle mit Wohnhaus und typisch landwirtschaftlichen Gebäuden, Baujahr augenscheinlich zwischen 1875 und 1900 als Stallgebäude errichtet und um 1963 zu einem Wohnhaus um- und ausgebaut, Teilmodernisierung nach 1990, es besteht erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, ca. 182 m² Wohn-/Nutzfläche.

Die Ortslage des Kolonistendorfes Neureetz „Adlig Reetz“ steht unter Denkmalschutz,

Lage: 16259 Oderaue, Adlig Reetz 62

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 420/2, 20.000,00 EUR

Flst. 685, 1.600,00 EUR.

AZ: 3 K 526/10

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

Rechtsanwalt Dr. Karsten Förster, Herbert-Jensch-Straße 111, 15234 Frankfurt (Oder), in dessen Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Uta und Rüdiger Bail GbR,

Kalkseestraße 35, 15569 Woltersdorf - Antragsteller -, vertreten durch Rechtsanwalt & Notar Bleiberg, Knesebeckstraße 32, 10623 Berlin (Charlottenburg) - Antragstellervertreter -, hat beantragt, mittels Aufgebot die Gläubiger zu den nachfolgend näher bezeichneten Rechten auszuschließen, sowie die dazugehörigen Grundschuldbriefe für kraftlos zu erklären:

- a) Recht Abt. III, lfd. Nr. 2, Grundbuch von Fürstenwalde Blatt 5701 über 500.000,00 DM (Fünfhunderttausend Deutsche Mark) zugunsten der BERLINER COMMERZBANK AG, Berlin; Grundschuldbrief: Gruppe 02 Nr. 12639011
- b) Recht Abt. III, lfd. Nr. 3, Grundbuch von Fürstenwalde Blatt 5701 über 500.000,00 DM (Fünfhunderttausend Deut-

sche Mark) zugunsten der BERLINER COMMERZBANK AG, Berlin; Grundschuldbrief: Gruppe 02 Nr.; Gruppe 02 Nr. 12639012

Die Gläubiger aus den bezeichneten Rechten sowie die Inhaber der bezeichneten Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte bis zum 01.03.2012 anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da diese ansonsten von ihren Rechten ausgeschlossen werden bzw. die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Amtsgericht Fürstenwalde, 28.10.2011

AZ: 8 a II 6/11

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.